

Zeitschrift: Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Glarus

Band: 28 (1893)

Artikel: Landamman Paulus Schuler und seine Zeit

Autor: Heer, G.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-836439>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Landammann PAULUS SCHULER und seine Zeit.

Vortrag gehalten im histor. Verein am 8. Sept. 1892 von Gottfr. Heer.

Die Stadtbibliothek Zürich, die auch sonst manche für die Geschichte des Kantons Glarus wertvolle Manuskripte enthält, besitzt u. A.: „Hrn. Pauli Schulers, alten Lantammans zu Glarus, etliche wyß sprüch, die er Inn synes alters dem 79 Jar Inn rymen gestelt und ann Herren gerolten Eschern, Stattschribern zu Zürich, geschrieben. Anno Domini 1587.“

Je geringer nun die Zahl der Dichter ist, welche unser Land Glarus für sich aufzuweisen hat¹⁾, desto mehr schien es mir angezeigt, die „wisen Sprüche“ unseres Paulus Schuler im Histor. Jahrbuch zum Abdrucke zu bringen. Verrät sich in denselben auch nicht ein hoher dichterischer Flug, kommt vielmehr auch in ihnen die nüchterne Art des Glarners zum Ausdruck, so beweisen sie dagegen einen edlen patriotischen Geist, dem die Ehre seines Landes am Herzen liegt und der auch den Mut hat, gegen tief eingewurzelte Missbräuche anzukämpfen, ihren Schaden auf-

¹⁾ Der durch Herausgabe älterer schweizerischer Dichtungen bekannte und verdiente Professor Dr. J. Bächtold in Zürich schrieb mir vor etlicher Zeit nicht ohne Grund: „Glarus ist für den schweizerischen Literaturhistoriker der ältern Zeit ein ziemlich leeres Blatt“; wenn er dem beifügte: „erst kürzlich habe ich den ersten glarnerischen Dichter des 16. Jahrhunderts in einem Paulus Schuler gefunden, der einige Sprüche, die handschriftlich hier vorhanden sind, gedichtet hat“, so kann Schuler insofern als der erste glarnerische Dichter des 16. Jahrhunderts bezeichnet werden, als es sich um volkstümliche, deutsche Dichtungen handelt; im andern Falle gingen ihm allerdings Arbog. Strub und der mit dem kaiserlichen Lorbeer geschmückte Glarean voraus.

zudecken und, so viel an ihm liegt, auf deren Abstellung zu dringen. Und wenn sie so für den Verfasser selbst ein Denkmal seiner edlen und weitherzigen Denkungsart sind, so sind sie zugleich ein ernstes Kulturbild: Sie stellen uns damalige, weitverbreitete Missbräuche anschaulich vor Augen und können dadurch dem, der aus der Geschichte lernen will, zur Lehre dienen; sie zeigen, wie das Unrecht, das man Andern antut, auf den Täter zurückfällt, indem diejenigen, welche andere durch Landvögte bedrückten, dadurch auch sich selbst Schaden zufügten. Für solche, welche nur „die gute, alte Zeit“ zu loben verstehen, liegt vielleicht in Schulers Sprüchen ebenfalls eine heilsame Arznei.

Wollte ich aber die Leser unseres Histor. Jahrbuchs mit Schulers wisen Sprüchen bekannt machen, so schien es mir angezeigt, denselben auch Einiges aus Schulers Leben, seinem öffentlichen Wirken zu erzählen; war er doch zu seiner Zeit ohne Zweifel eine der bedeutendsten Persönlichkeiten unseres Landes, „eine Zierde und Stütze der evangelischen Partei.“

I.

Während er in den „eidgenössischen Abschieden“ in der Regel als Paulus Schuler aufgezählt wird, heisst er bei andern Anlässen Paulus Wala gen. Schuler; er gehörte sonach demselben Geschlechte an, das in den Freiheitskämpfen von 1388 zwei seiner Angehörigen verloren (in der Mordnacht von Weesen Hugo Wala „zur Brugk“ und in der Schlacht von Näfels Wilhelm Wala, beide aus der Kilchhöri Betschwanden) und dem ebenso der bei St. Jakob an der Birs gefallene Heini Wala (von Betschwanden) wie der bekannte Held des Schwabenkrieges Hans Wala gen. Schuler angehörten. Den Namen Schuler aber hat er insofern mit Recht getragen, als er ohne Zweifel in der Jugend eine bessere Schulbildung genossen, als sie den meisten jungen Leuten jener Zeit zu Teil wurde. Denn nur so lässt es sich erklären, dass er schon mit 17 Jahren zu der Stelle eines Landschreibers berufen wurde. 1508 geboren, wie wir dem Eingangs zitierten Manuscript der zürch.

Stadtbibliothek entnehmen¹⁾), wurde er nämlich schon 1525 zunächst als Vikar (Substitut) seines verstorbenen Bruders Johannes zum Landschreiber erwählt²⁾, was doch wohl nur möglich war, wenn Schuler durch wirkliche Kenntnisse, sowie durch entschiedene Fähigkeit sich für diesen Posten empfohlen hatte; war doch die Stelle eines Landschreibers damals noch um so wichtiger³⁾, je weniger in jenen Zeiten die Kunst des Schreibens schon allgemein verbreitet war und je mehr deshalb ein Landschreiber, der vermöge seines Berufes des Schreibens kundig sein musste, in den Fall kam, auch „höher stehenden Amtleuten“ mit seiner Kunst zu dienen, ihnen bei Abfassung von Gutachten, Briefen etc. behülflich zu sein. 1525 zum Landschreiber erwählt, hatte er dieses Amt in der erregten Zeit der Reformationswirren zu verwalten, und besitzen wir (im zürcherischen Staatsarchiv) aus seiner Hand z. B. noch einen Bericht über die Vermittlungskonferenz vom April 1525.⁴⁾

1535 erhielt Schuler in der Person des Peter Wichser von Glarus einen Kollegen, „dass si bed schriber syn söltind.“⁵⁾ Da

¹⁾ Wenn Trümpfi in seiner Chronik (pag. 305) meldet: „Unser alte Landammann Paulus Schuler, einer der angesehensten Patrioten, eine Stütze der Evang. Kirch des Lands, ist 1593 nahe 90 Jahr alt in Schwanden gestorben“, so dürfte die obzitirte Angabe doch als die genauere zu bezeichnen sein und hat Trümpfi mit seinem „nahe 90 Jahr alt“ eben etwas zu hoch gegriffen.

²⁾ Valentin Tschudi, Nr. 17: „Der Zit war Hans Schuler, unser landschryber, gestorben. An der gmeind gab man an sin statt sinen bruder, Pauli Schuoler, dass er das ampt das jar us verwästi.“

³⁾ In Folge dessen kam sogar in den Städten, wo doch die des Schreibens Kundigen in grösserer Zahl vorhanden waren, den „Schribern“ ein grösserer Einfluss zu, als den meisten unserer heutigen Staats- oder Stadtschreiber. Ich erinnere hier nur an den zürcherischen Stadtschreiber Graf, glarnerischerseits an die Landschreiber Küng, Wanner, Mad.

⁴⁾ In einem Manuscriptenband aus der Sammlung von Dekan Zwicki besitzen wir auf unserer glarnerischen Landesbibliothek gleichfalls noch ein Autographon von unserm Schuler. Dasselbe enthält auch noch einen Abdruck seines Siegels mit den Initialen P. S. und dem Wappen der Schuler. Das letztere stimmt ganz mit dem im histor. Jahrbuch (H. XV) mitgeteilten Schuler-Wappen überein, so dass ich vorderhand nicht einsehe, weshalb Tagwenvogt Blumer in seinem Wappenbuch ein ganz anderes Wappen als dasjenige von Landammann Schuler bezeichnet.

⁵⁾ Valentin Tschudi's Chronik, Nro. 278.

in Folge des für die Reformirten unglücklichen Ausgangs des zweiten Kappelerkrieges damals die Katholiken Oberwasser hatten, liegt die Vermutung nahe, dass in der Person des neugewählten Peter Wichser ein Vertrauensmann der „Altgläubigen“ dem gut reformirt gesinnten Pauli Schuler „zugegeben“ worden. Dagegen könnte dann eben dieses auch mit die Ursache gewesen sein, dass Schuler die Stelle eines Landschreibers um so schneller satt wurde. Tatsache ist, dass er schon ein Jahr nach der durch die Wahl des Peter Wichser ihm zu Teil gewordenen „Entlastung“ — 1533 — das Amt eines Landschreibers gegen dasjenige eines Werdenberger-Landvogtes vertauschte. Der 1532 von der Landsgemeinde für eine dreijährige Amts dauer gewählte Jakob Meyer von Hätzingen¹⁾ war „angends brachet“ (1533) verstorben und „ward an sin statt von eim zwyfachen Rath erwelt Paulus Schuler von Schwanden, damals schryber unsers lands; im wurdend och gsetzt drü jar, wie den andern vögt“²⁾, d. h. während des verstorbenen Meyers Amts dauer von 1532—35 gegangen wäre, trat Schuler nicht bloss für den Rest der Amts dauer als Landvogt ein, sondern wurde ihm für eine volle Amts dauer von 3 Jahren (1533—36) sein neues Amt übertragen.

1540 finden wir sodann den erst 32 jährigen Mann bereits als Tagsatzungsabgeordneten in Baden, bei welcher Gelegenheit er in den „eidgenössischen Abschieden“ als „Paulus Schuler des Rats zu Glarus“ eingeführt wird; ein erstes Mal geschah es am 25. Mai, ein zweites Mal am 23. August des genannten Jahres 1540. Der in unserm Landesarchiv noch erhaltene Abschied der Tagsatzung vom 23. August scheint mir für unsern glarnerischen Abgeordneten bezeichnend zu sein, sowohl durch das, was er enthält, als auch durch das, was er weglässt. In letzterer Beziehung zeigt eine Vergleichung des hiesigen Abschiedes mit denjenigen anderer Stände, dass Schuler es für unnötig erachtete, dem glarnerischen Rate über ein Traktandum Bericht zukommen zu lassen, welches andere Abschiede an erster Stelle behandeln. Am 23. August 1540 war nämlich u. a. auch vorgebracht und ver-

¹⁾ Während heute die Meier nur noch in Rüti bürgerlich sind, waren sie auch 1542 in Hätzingen ebenfalls vertreten.

²⁾ Valentin Tschudi's Chronik, Nro. 291.

handelt worden, dass „man, wie jeder Bot weiss, allenthalben schreckliche Zeichen, als blutige Schwerter und andere unerhörte Dinge am Himmel sieht, wie man auch Klepfen und Schläge in der Kirche wahrnimmt, und wie einige Waldbrüder treulich schreiben und vor grossen Sünden warnen. Das soll jeder Bot heimbringen, damit die Herren und Obern Fleiss und Ernst daran setzen, dass die Laster als Gotteslästern, Zutrinken, Hoffart, Geiz und Wucher etc. abgestellt und Kreuzgänge und andere gute Thaten angeordnet werden, um den allmächtigen, ewigen Gott wieder zum Erbarmen zu bewegen. Wenn es aber den Obrigkeit en besser erschiene, gemeinsame Anstalten zu machen, so soll man es auf nächsten Tag wieder anziehen.“

Wenn wir es unserm Boten Paulus Schuler weder als Unglauben noch als Mangel an sittlichem Ernst auslegen, dass er es unterlassen, seiner Obrigkeit von den „blutigen Schwertern“ und den Deutungen der „Waldbrüder“ Bericht zukommen zu lassen, so erscheint mir für Schuler nicht minder charakteristisch, was unser „Abschied“ über ein von den Abschieden der andern Stände nicht berührtes Votum unseres glarnerischen Abgeordneten in einer tessinischen Angelegenheit unsren Landesvätern meldet. Es ist ja bekannt, wie die Leute jenseits des Gotthard, die ein südliches Blut in sich tragen und noch etwas schneller zum Messer greifen, als die Bewohner kälterer Himmelsstriche, durch dies ihr hitziges Temperament der Mutter Helvetia manche Sorge bereitet haben, dass aber l. Eidgenossen an den unglücklichen Tessinerhändeln auch ihren Teil Mitschuld tragen, indem sie das eine Mal durch ihre Strenge¹⁾, brutales Handeln ihrer Vögte, ein ander Mal durch übel angebrachte Nachsicht schadeten. Ein Beispiel dieser letztern Art hat denn auch, wenn ich recht sehe, die Tagsatzung von 1540 gegeben und freut es mich, dass unser Repräsentant nicht mit dabei sein wollte. Obzitirter „Abschied“ meldet nämlich in der im hiesigen Archiv aufbewahrten Abschrift (und wenn ich nicht irre, nur in dieser) als letztes Traktandum: „Alls dann Anthonius de Carulis von Lowis eines todtschlags halb, so er an Franzise Pocabello begangen, uff disen tag geliberirt ist

¹⁾ Ich erinnere an die Austreibung der evangelischen Locarner.

worden, so hat doch der bot von Glarus nit darzu einwilligen wellen, uss der ursach, das er nit vor sinen Herren erschinen ist.“ Wenn Schuler gegen die Begnadigung des Anthonio de Carolis von Lauis (Lugano) Protest erhebt und dieser Protest auch in der für den Kanton Glarus bestimmten Abschrift ihm nicht fehlen durfte, so tut er das augenscheinlich, weil es ihm vorkam, die Tagsatzung sei auch gar zu schnell bereit, so bald nur die Verwandtschaft des Erschlagenen sich als „befriedigt“ erklärte, ihre Amnestie auszusprechen; ehe dieses geschehen, sollten dieselben sich doch „vor seinen Herren“ persönlich verantworten, d. h. persönlich um Begnadigung bitten. In der Tat war auch früher beschlossen worden, „es solle niemand mehr liberiert werden, bevor er sein Gesuch in allen Orten vorgebracht oder bevor die Obrigkeiten der Sachen berichtet seien“; im einzelnen Falle aber wurde bald aus diesen, bald aus jenen Gründen von jenem „prinzipiellen Entscheide“ immer wieder abgegangen — das eine Mal „Armutshalber“, weil „der arme Gesell nit vermag zu allen Orten zu kommen“, das andere Mal (und so vielleicht im Falle des Antonius de Carulis) wohl auch Reichtums halber.

Vier Jahre nach der eben besprochenen Tagsatzung — 1544 — finden wir Paulus Schuler wieder als Landvogt von Sargans und 1549 senden dieselben VII Stände, welchen die Landvogtei Sargans zugehörte, ihn (neben Mangnus von Niederhofen, alt Landammann von Uri) auf einen Tag zu Trons. Den Abgeordneten des „obern, grauen Bundes“, die an der altgewohnten Stätte sich versammelt fanden, hat die Gesandtschaft „der VII Orte“ zu eröffnen: „Die von den VII Orten seien letzter Tage zu Glarus bei einander gewesen und haben da vernommen, wie in unserm Bunde einige Späne und Aufruhr bei dem gemeinen Mann wider einige Personen seien, was ihnen, wenn es wirklich der Fall sein sollte, gründlich leid wäre; die Gesandten seien deshalb von den Boten der genannten Orte abgefertigt worden, mit dem Auftrage, alles, was sich unfreundlicher Weise möchte zugetragen haben, nach bestem Vermögen zum Guten bringen zu helfen, wobei sie mit ganz freundlichen Worten ermahnen, in Einigkeit zu bleiben, weil durch das Gegentheil viel Arges und Zerstörung von Land und Leuten erfolge; auch möchten bei Uneinigkeit in den schweren Läufen

uns desto eher fremde Herren auf den Hals kommen, was ihre Obern nicht möchten. Diese Eröffnung hat man freundlich angenommen und verdankt, mit Erbietung aller Ehren, Leibs und Guts, gegen den VII Orten, als lieben und getreuen Eids- und Bundesgenossen; es sei richtig, dass einiger Widerwillen und Aufruhr entstanden, man hofft aber, mit der Hülfe Gottes alles zum Guten zu bringen, und was nicht gütlich erfolgen möchte, mit billigen Recht erdauern zu lassen.“

Fügen wir dem gleich bei, dass Schuler im März 1565 nochmals als Friedensmittler nach Graubünden — zu den „III Bünden“ — geschickt worden, zugleich mit dem Burgermeister von Zürich, dem Schultheissen von Luzern und alt Landvogt Degen von Schwyz¹⁾, und dass er 1561 nebst andern eidgenössischen Boten in dem Streit zwischen Herzog Emanuel Philibert von Savoyen und dem Stand Bern als Schiedsmann amtete und zu jener Vermittlung mitwirkte, durch welche die Berner veranlasst wurden, die Herrschaft Gex und alles, was sie in der Landschaft Chablais und in der Herrschaft Genevais bisher besessen haben, sammt Land und Leuten an den Herzog wieder abzutreten, dagegen „die ganze Landschaft Waadt sammt allen Rechten und Gerechtigkeiten, wie die Herzöge von Savoyen sie bisher besessen haben, der Stadt Bern als rechtes Eigentum verbleiben soll, damit zu schalten und zu walten, wie mit ihrem andern Gebiet, ohne dass der Herzog oder seine Nachkommen sie daran hindern dürfen, immerhin unter der Bedingung, dass Bern die Bezahlung aller Summen, für welche Herzog Karl diese Landschaft verpfändet hatte, übernehme und den Herzog gänzlich enthebe.“ (Eidgen. Abschiede, IV, 2, a. pag. 178).

Doch kehren wir in den Kanton Glarus zurück. Die ordentliche Frühlingslandsgemeinde des Jahres 1556 hatte an Stelle des in seinem ersten Amtsjahr verstorbenen Heinrich Jenni unsren Paulus Schuler, der schon so oft und auch noch am 9. April des-

¹⁾ November 1566 erscheint mit den andern Boten der XIII Orte der reformirte Landammann Paul Schuler sogar als Schiedsmann in einer wie man meinen sollte rein katholischen Streitfrage, in „den Anständen zwischen den beiden zu Bischöfen von Chur ernannten Beatus von der Porten und Bartholomaeus von Salis.“ Eidgen. Abschiede IV, 2 pag. 352.

selben Jahres unser Land auf eidgenössischen Tagen vertreten hatte, zum Landammann erwählt. Es fügte sich damit, dass das Schwert eines glarnerischen Staatsoberhauptes in ernster, sturm-bewegter Zeit in seine Hand gelegt ward, indem in eben jenem Jahr, in welchem Paulus Schuler sein Amt antrat, böse konfessionelle Händel ihren Anfang nahmen, die beinahe zu einem dritten Kappelerkrieg geführt hätten.

II.

Seit etlichen Jahren hatten die Reformirten und Katholiken im Kanton Glarus friedlich neben einander gelebt. Während 1532 festgesetzt worden war, dass in Schwanden und Linthal, wie in Glarus und Näfels, wieder ein Messpriester angestellt werden müsse, hatten die Katholiken es nicht bloss geduldet, dass in Schwanden die Messe, die allerdings von niemand oder doch nur sehr wenigen besucht wurde, eingestellt worden, sie hatten auch eingewilligt, dass der reformirte Pfarrer von Betschwanden in der dem katholischen Gottesdienst bestimmten Kirche von Linthal Gottesdienst halte. Nun scheint aber Pfarrer Matth. Bodmer, der 1555 zum Pfarrer von Betschwanden berufen worden, die Taktlosigkeit begangen zu haben, dass er die ihm aus Gefälligkeit überlassene Kanzel zu Schmähungen gegen die katholischen Lehren und Gebräuche missbrauchte. Es ist begreiflich, dass ein solches Gebahnen die (wenigen) Katholiken von Linthal kränken musste und dass sie sich daran erinnerten, Pfarrer Bodmer habe gar kein Recht, in ihrer Kirche zu amten. Statt aber an ihre Landesobrigkeit sich zu wenden, berichteten sie das Vorgefallene an die V Orte, die sich auch sofort der Sache mit dem grössten Eifer annahmen.¹⁾ So ward schon am 28. Oktober 1555, am Tag zu

¹⁾ Die Gemüter waren damals ohnehin gereizt, die katholische Kirche geneigt, „aus der Defensive wieder zur Offensive überzugehen“, jedenfalls aber jede Schmälerung ihres Gebietes mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln abzuwehren. So meldet an der Tagsatzung vom 15. Juni 1556 Ammann Bünti von Unterwalden, „dass einer von Basel religionswidrige Schmäh- und Lästerschriften zu Unterwalden feil geboten und dafür mit Thurm und Halseisen bestraft worden; Unterwalden wollte hiemit Jedermann gewarnt haben, dass es, wenn wieder Jemand mit solchen Schriften komme, denselben und die Bücher mit einander verbrennen werde.“ (Eidgen. Abschiede IV, 2, a, pag. 10.)

Baden, dem glarnerischerseits „Gilg Tschudi und Paul Schuler, beide des Raths“, beigewohnt, „unter den Boten der VII Orte angezogen, wie die von Glarus nach dem aufgerichteten Landfrieden, den V Orten vieles versprochen haben, namentlich in einigen Pfarrkirchen das Amt der heiligen Messe nach christlichen Gebräuchen wieder aufzurichten; das sei aber nicht geschehen, sondern die Sache komme gegentheils für und für in Abgang und der neue Glaube mache sich je länger je mehr geltend, während in gleichem Maße die Altgläubigen verschupft werden. Es wird nun denen von Schwyz aufgetragen, wenn sie anderer Geschäfte wegen eine Botschaft nach Glarus senden, daselbst, unter dem Schein, als geschehe es einzig von ihnen aus, in Sachen zu warnen und die von Glarus an das gethane Versprechen zu erinnern, und dann die Antwort, die ihnen hierauf gegeben wird, zu Tagen zu berichten.“¹⁾ Am 28. Juli 1556 aber tritt zur weitern Erdaeuerung dieser Sache in Luzern eine Konferenz der V katholischen Orte zusammen²⁾, die „nach Anhörung einiger Briefe, Abschiede und des Vertrages (von 1532) beschliesst, eine Gesandtschaft an die von Glarus abzuordnen³⁾ und den Vertrag und ihre Versprechungen vorstellen zu lassen. Und damit dieser Handel um so ordentlicher zu Handen genommen werde, wird auch beschlossen, einen eigenen Schreiber zu bestimmen, der die Briefe, Auszüge aus den Abschieden, den Vertrag, die Zusicherungen von Glarus und überhaupt alles auf diesen Handel bezügliche ausziehen solle; hiezu wird der Stadtschreiber von Zug ernannt, mit der Bitte an Zug, dass es denselben auch als Gesandten bezeichne.“

So mit dem nötigen Belastungsmaterial wohl ausgerüstet, erscheinen in der Tat die Gesandten der V Orte vor der Landsgemeinde in Glarus, die Landammann Paulus Schuler am „Sonn-

¹⁾ Eidgen. Abschiede IV, 1, pag. 1351.

²⁾ Eidgen. Abschiede IV, 2, pag. 14.

³⁾ Freiburg, Solothurn und Wallis wurden eingeladen, sich an der Gesandtschaft zu betheiligen; Freiburg und Solothurn fanden aber — bei einer Besprechung vom 17. August — es sei gerathener, wenn sie einstweilen nicht mitthun, damit, wenn die V Orte und Glarus in's Recht gegen einander zu stehen kommen sollten, was Gott wenden möge, alsdann den beiden Städten die Vermittlung nicht entzogen und den neugläubigen Orten allein überlassen werde.

tag vor Bartholomä“ (23. August 1556) um sich versammelt hat. Nachdem der Landammann die Gemeinde eröffnet hat, bringen die Boten der V Orte vor: „Es habe ihnen Glarus bei den früheren Kriegsunruhen wiederholt die Versicherung gegeben, beim alten christlichen Glauben zu verbleiben und sich von ihnen nicht zu sondern; dieses aber habe Glarus nicht allein nicht gehalten, sondern habe ihnen den „Proviant abgeschlagen“ und sei ihrem damaligen Feind, denen von Gaster, zu Hilfe gezogen, ungeachtet sie laut der Bünde das Recht angeboten und keinen Anlass zu Feindseligkeiten gegeben; obschon die V Orte Ursache gehabt, auch Feindseligkeiten zu beginnen, so haben sie es doch unterlassen in Berücksichtigung, dass vielen im Lande Glarus dieser Zwiespalt herzlich leid sei, und in der Hoffnung, der barmherzige Gott werde der Eidgenossenschaft wieder zur Einigkeit verhelfen; nach Herstellung des Friedens zwischen den V Orten und Zürich und Bern haben sie dann Gesandte an Glarus geschickt, um es anzufragen, ob es in Glaubenssachen wieder zu ihnen stehen wolle und damals sei dann an der Landsgemeinde den Gesandten der V Orte das Versprechen gegeben worden, dass in den vier Pfarreien Linthal, Schwanden, Glarus und Näfels die Messe wieder hergestellt werde; auf diese Zusicherung bauend, haben sie Glarus wieder als Eidgenossen aufgenommen; laut Vertrag vom 21. Nov. 1532 habe es nochmals versprochen, Bünde und Landfrieden treulich zu halten und den den V Orten gemachten Versprechungen nachzukommen; trotz allem diesem müssen sie vernehmen, dass die Prediger im Lande Glarus nichts unterlassen, um die Bräuche des katholischen Glaubens, als Beicht, Fürbitte der Heiligen, Gebet für die Abgestorbenen, Feiertage u. a. m. zu verkleinern und dem Landfrieden und dem sechsten Artikel des benannten Vertrages entgegen zu handeln; sie stellen demnach das Begehren, dass Glarus sich unverzüglich nach Messpriestern umsehe, die Prediger aus dem Lande weise und strafe und über vorstehende Beschwerden eine genügende Antwort gebe.“

Eine glarnerische Quelle fügt dieser Rede der Abgesandten aus den V Orten, die wir nach dem Bericht des Luzerner-Boten wiedergegeben¹⁾, bei: „In summa, diser Handel wz²⁾ so ordentlich

¹⁾ Eidgen. Abschiede IV, 2, pag. 16. ²⁾ war.

angricht, dz¹⁾ menglich hort uss welchem Hafen er kochet wz.“ — Ueber die Antwort, welche Landammann Paulus Schuler und seine „lieben vertruten Mitlandleute“ auf diese „hochen und scharpfen Worte“ gaben, berichtet dieselbe Quelle:²⁾ „Daruf die glarner diese antwurt gäben, sy hetint fermeint³⁾, die wil sy im landsfriden och begriffen, man sölte sy dess, so sich in fergangener empörung⁴⁾ ferloufen, unangefochten und geruwiget⁵⁾ lassen; dass mann aber in den 2 kilchen nie mäss halte, sye bisshar⁶⁾ niemants derselben kilchgnossen wäder für radt noch gemeind kommen, der dise begert, sunst were inen dess nach fermög unsers zusagens niement for gsin⁷⁾, die wil den uss der kilchhöre Schwanden noch hütingstags niemant sige⁸⁾, der der mäss begere, pit⁹⁾ man sy von frid und rüwen wägen, inen die nit ufzetrengen; dann als inen, den 5 orten, diese zusagung beschähen, sigen do malen deren äben fil¹⁰⁾ gsin, die der mäss begeret, von deren wägen man dise zusagung allein gethan habe. Anträffent die uss Lintal, wie wol sy damalen im alten glauben vast einhelig, doch sithar irer kum mer der trit theil und unser religion die zwei theil sigen; da aber die altgläuben nit dest minder der mäss itz lut irer zugagung begeren, so wellent inen die landlüt dise nit for sin und müssent es also geschehen lassen, mit beger¹¹⁾, sy sich diser antwurt gütlich fernügen lassen¹²⁾, denn sy die geschwornen pünt, den lantzfriden und ir gethan zusagen trülich und erlich halten wellent.“

„Hierüber sich der 5 orten boten bedacht und witer geantwortet: sy lassent es deren uss Lintal halb by irer antwurt bliben, aber deren von Schwanden halb, obglich wol iezmal niemen der mäss beger, so hab man doch inen im 31 jar die mäss ferheissen da ufzerichten, dem söle billig stet beschähen; denn gmeine landlüt inen dz damals zugsagt; also nach langem anhalten haben sy anzeucht, sy habent nit gwalt, von irem befeich abzuträten, welint aber den handel iren herren heimbringen,

¹⁾ dass. ²⁾ Manuscriptenband auf unserer Landesbibliothek, aus der Sammlung von Dekan Zwicky in Mollis. ³⁾ gemeint. ⁴⁾ Zweiter Kappelerkrieg, auf den sich die Anschuldigungen betr. abgeschlagenen Proviant beziehen. ⁵⁾ in Ruhe. ⁶⁾ bisher. ⁷⁾ vor, entgegen gewesen. ⁸⁾ sei. ⁹⁾ bitte. ¹⁰⁾ viel. ¹¹⁾ Begehr, Wunsch. ¹²⁾ damit sich zufriedengeben.

die werden filicht hierin dz best dun.¹⁾ Demnach habent sie fermeint, man söle den bredikanten²⁾ zu Betschwanden, der die zit zu Lintal prediget, one mittel³⁾ ferwisen, denn sy bricht, dz er wider den lantsfriden und iren alten glauben sträfenlich gepredigt; ist nach langem beredt, dz die von glaris, die so an der bredig gsin, ferhören und danach in der sach, wie sich geprüft, handeln.“

Am 9. September (1556) finden sich die Boten der V Orte wiederum in Luzern zusammen, um den Bericht über die Glarner-Landsgemeinde entgegenzunehmen und das Weitere zu beraten. Dabei liegt der Entwurf zu einem Schreiben an Glarus vor, „besonders zu Gunsten der Altgläubigen daselbst, welche an öffentlicher Landsgemeinde gescholten worden, als ob sie nicht bieder und ehrlich gehandelt hätten in Bezug auf das Versprechen von 1531 und den Vertrag von 1532, und welche daher verschürpft werden und zu keinen Aemtern gelangen können. — Dieser Vorschlag wird jedoch verworfen und beschlossen, einstweilen nichts an Glarus zu schreiben. Dagegen wird Schwyz beauftragt, einen Abgeordneten nach Glarus zu schicken, um in Erfahrung zu bringen, ob man daselbst den Versprechungen hinsichtlich der Priester u. a. m. nachkomme, und darüber berichten.“⁴⁾

Am 1. Februar 1557 kommt sodann die Frage auch an der gemein-eidgenössischen Tagsatzung zu Baden zur Sprache und scheinen der gut-evangelisch gesinnte Landammann Paulus Schuler und der ebenso gut-katholisch gesinnte Statthalter Gilg Tschudi noch Hand in Hand dafür eingetreten zu sein, dass man so viel wie möglich die Erledigung des glarnerischen Hausstreites Glarus selbst überlasse. „Die Boten von Glarus“, melden die eidgen. Abschiede d. d., „begehren Antwort in betreff der letzthin den V katholischen Orten übergebenen besiegelten Zusage. Nach Anhörung des freundlichen Ansuchens und des Versprechens, dass sie allem getreulich nachkommen werden, was sie in Abschieden und Verträgen verheissen, wird ihnen geantwortet, dass man den

¹⁾ thun. ²⁾ Prädicant, reformirter Prediger (Pfarrer Bodmer). ³⁾ ohne weitere Vermittlung, d. h. sofort.

⁴⁾ Eidgen. Abschiede IV, 2 pag. 17.

Widerwillen gegen sie fallen lassen und wie bisher mit eidgenössischer Treue und Liebe mit ihnen leben werde, dass man aber auf den Fall, wenn sie ihren Versprechungen nicht nachkommen würden, sich freie Hand vorbehalte. — Hierauf melden die Gesandten von Glarus, dass bei ihnen beide Confessionen einig mit einander leben, dass sie laut Versprechen in Linthal einen Priester angestellt, ein genügendes Einkommen demselben angewiesen und Altar und Kirche gehörig ausgerüstet haben, dass sie auch für Schwanden sich nach einem Priester umgesehen, aber ohne Erfolg, dass übrigens daselbst kaum drei oder vier Katholiken seien und nicht einmal diese die Messe besuchen, wenn eine gelesen werde, dass selbe ungehindert nach dem nicht gar fernen Glarus zur Messe gehen können, sowie die von Möllis nach Näfels gehen, und dass sie nun den Pfarrer zu Glarus, Heinrich Schuler, angewiesen, alle Wochen ein oder zwei Mal in Schwanden Messe zu lesen, dass endlich Glarus die geschworenen Bünde, Landfrieden, Satzungen und Verträge unverbrüchlich zu halten suchen werde. — Die Gesandten der V Orte erklären, dass sie keine Vollmacht haben, von ihren Instruktionen abzugehen, dass sie aber in Berücksichtigung der dringenden Bitten der Gesandten von Glarus, vorzüglich des Statthalters Tschudi, ihr Begehr in den „Abschied“ nehmen wollen.“¹⁾

Im Jahr darauf trat Paulus Schuler von seinem nur 2 Jahre bekleideten Landammann-Amte zurück und ward an seine Stelle als Landammann gewählt der als Geschichtsschreiber rühmlich bekannte Gilg Tschudi. Ohne Zweifel sollte durch die Wahl dieses bei den V Orten hochangesehenen Katholiken die Anschuldigung widerlegt werden, dass „die Altgläubigen verschürpft werden und zu keinen Aemtern gelangen können.“ So liess sich wohl auch hoffen, dass dadurch die katholischen Orte bestimmt würden, von allzu grossen Zudringlichkeiten abzustehen. Dass solche politische Erwägungen die Landsgemeinde bestimmten (vielleicht sogar auf Schulers Anregung), den Stab des glarnerischen Landammanns aus der Hand des reformirten Paulus Schuler in diejenige des „Altgläubigen“ Gilg Tschudi übergehen zu lassen, und dass da-

¹⁾ Eidgen. Abschiede IV, 2 pag. 27.

gegen die Nicht-Wiederwahl Schulers in keiner Weise darauf deutete, dass derselbe die Sympathien des glarnerischen Landvolkes eingebüsst, wird wohl dadurch bewiesen, dass die Landsgemeinde vom Mai 1558 den als Landammann zurückgetretenen Paulus Schuler zum Pannerherrn wählte und dass er nach wie vor als Repräsentant des Standes Glarus an die eidgenössischen Tage entsendet wird. Auf diesen letztern hatte er denn auch wiederholt die Sache der evangelischen Glarner gegen die Zuminuten der katholischen Orte zu verfechten.

III.

Es ist bekannt, dass die Konzession, welche die in ihrer starken Mehrheit reformirten Glarner durch die Wahl des Gilg Tschudi zum Landammann gemacht hatten, die katholischen Orte nicht auf die Dauer versöhnte, auch Tschudi selbst nicht verhinderte, seine bisherige versöhnliche Politik preiszugeben. Und als dann 1560, mit Tschudi's Haltung unzufrieden, die Landsgemeinde zwar wieder einen Katholiken, aber einen weniger schroffen — Gabriel Hässi — zum Landammann wählte, spitzte sich die Sache sogar so zu, dass die V Orte den neugläubigen Glarnern die Bünde kündeten und nicht mehr an eidgenössischen Tagen neben ihnen sitzen und ebenso in gemeinen Herrschaften nicht mehr neben ihnen regieren wollten; Unterwalden und vor allem Schwyz gingen sogar so weit, dass sie auch neben dem katholischen Landammann Hässi nicht mehr sitzen wollten¹⁾ und an einer Konferenz in Einsiedeln (17. Sept. 1561) Landammann

¹⁾ Denen von Luzern, Uri und Zug ging das nun doch auch zu weit; sie schrieben deshalb April 1561 (Fritag vor Suntag Quasimodo) nach Unterwalden und Schwyz: „Unser fründlich willig dienst, sampt was wir Eren liebs und gutts vermögent, zuvor frommen, fürsichtigen, ersamen und wysen, Insonders gutten fründt und gethrüwen lieben allten eydgossen. Wir hannd den abscheidt uff jüngst gehaltnen tag zu lucernen ussgangem, verhördt, und in eim artickel verstanden, das ir vorhabens unnd entlicher meinung sygent, uff nechst kommenden tag zu Baden, so landtammann Hässi von Glaris bott da syge, nit neben ime ze sitzen, alls dan Herr Ammann Schornnon mit langen worten die ursach angezeigt, als wir durch den abscheidt unnd unsere ratsanwallten im grund wol verständiget sind worden. Selbigs will uns aber

Schorno von Schwyz, Gilg Tschudi's¹⁾ Schwager, ganz offen von „Krieg“ redete.

Am 16. Okt. 1561 gelangte auf einem Rechtstag zu Einsiedeln dieser Streit zwischen den neugläubigen Glarnern und den V Orten zu ernster Verhandlung. Ammann Paulus Schuler hatte als Anwalt die klagenden Glarner, Schulthess Junker Pfiffer von Luzern die beklagten V Orte zu vertreten. Die im Staatsarchiv Luzern noch vorhandenen Prozessakten zeigen uns nicht bloss, was für eine schwere Aufgabe unser Paulus Schuler damit übernommen, sie gestatten uns auch einen Einblick in den damaligen Stand der Dinge, sowie in die Förmlichkeiten einer solchen „freund-eidgenössischen Rechtsverhandlung“. Sie entschuldigen deshalb, wenn ich auf Grund der von Hrn. Staatsarchivar Dr. Th. v. Liebenau mir freundlichst zur Verfügung gestellten Akten etwas einlässlicher darüber berichte.²⁾

„Als sich die vier verordneten Zugsatzten zu Recht gesetzt hatten, legten die von Glarus der nüwen³⁾ Religion ir

bedunken nit gut noch fruchtbar syn, und langt an üch, unser lieb allt eydtgnossen unser fründtlich bitt und ernstlichs begären, dass ir söllichen gefassten unwillen lassen wollen und so gemellter Ammann Hässi bott zu baden syn würdt, wil wir umb syn zusagen von im brieff und sigel hand, by ime sitzen alls bishar, und alls uss unser befechl unsere botten auch thun werden. Dann uns fünf orten von höchsten nöten syn will, harinnen Einmüedig unnd unzerteyll ze handlenn; das wollent als die hochverständigen ze hertzen füren, unnd üch harinn von uns nit sündern. Dann alles, das uns fünff orten allen gemeinlich zu gutem erschiessen mag, aller gebür nach zu befürderen, sind wir zu sampt der pflicht allerherzlichest geneigt, und als wir uns abschlags nit versehendt, begerent wir doch von üch by disem allein herumbgesandten botten üwer entliche und geschrifftliche antwordt, üch unnd uns hiemit in den schirm gottes befechend.“ Staatsarchiv Luzern, Band 41, pag. 259.

¹⁾ Nicht ohne Grund wird Landammann Gilg Tschudi beschuldigt, dass er und seine Brüder die V Orte wider die reformirten Glarner gehetzt, (histor. Jahrb. VII, 25 ff.). Deshalb heisst auch der zwischen den V Orten und Glarus entstandene Konflikt der „Tschudikrieg“.

²⁾ Da meines Wissens bezügl. Aktenstück noch nirgends veröffentlicht worden, erlaube ich mir eingehender darüber zu referiren. Immerhin muss ich mir auch in denjenigen Partien, in welchen ich die Akten selbst reden lasse, aus Rücksicht auf den Raum Auslassungen erlauben, ohne dass ich dieselben durch Gedankenstriche oder ähnliches jeweilen besonders anzeige.

³⁾ neuen (reformirt).

erste clag in geschrifft nachvolgenden Inhalts in, wie sie durch ihre Ratsanwelt und die offt ussgangnen abscheidt genugsamlich verstanden, was grossen Unwillens unser lieb Eidgnossen von fünff orthen von wegen der Zusagungen, die wir inen gethan, gegen uns gefasst und tragent, welches¹⁾ uns von anfang und noch hütigs tags in gantzen trüwen leidt und beschwerlich ist, haben deshalb unser unschuld vilmalen vor inen unsern lieben Eidgnossen in geschrifften und von mundt durch unser anwelt lassen anzeigen, und darbi sy alwegen ganz früntlich pitten lassen, das sy iren gefassten unwillen hinlegen und das best thun wellent, wölichs¹⁾ doch, wie leider am tag, bi inen nit mer verfangen noch behelfen mögen, dann das sy uns einen tag umb²⁾ Michaelis des vergangnen LXsten jars alher zu den Einsidlen sich mit uns früntlich ze³⁾ betragen gesetzt, da wir aber nützit⁴⁾ bi inen erlangen, dan das sy uff irer vorigen meinung genzlich verharret, dadurch wir us sorg grossen schadens und gefar, auch zu bewysung unser unschuld, inen unsern lieben Eidgnossen deshalb das Rächt luth irer und unseren geschwornen pünten⁵⁾ und des uffgerichteten Landtfridens angebotten. Diewil aber sy, unser lieb Eidgnossen, über solich⁶⁾ unser rechtpieten nachwerts zuo Baden allerdingen abgeschlagen, zu tagen bi uns ze sitzen, noch in den vogtien, da sy mit uns theil haben, regieren lassen wollen, auch über unser rechtpieten und vilfältig früntlich und ernstlich schriftlich und muntlich ansuchen und flissig unterhandlen der schidtorthen uns auch recht dargeschlagen, dergestalt, ob sy uns umb ein gichtige⁷⁾ sach recht ze halten schuldig sind. Di wil wir dan solich rechtpott angenommen und diser rechtstag allhar zu Einsidlen darum bestimpt und angesechen, so habent gemelt unser Landlütt uns sölich recht zu üben mit bevelch⁸⁾ abgefertigt, also das wir sy unser lieb Eidgenossen von den fünff orthen abermal ganz früntlich und zum allerhöchsten vermanen und begeren solltend, das sy in bedenkung alles des, so wir sy vormalen zum offternmal ermant und gebeten, uns nochmals für ir getrüw lieb Eidgnossen halten und achten, kein sünderung mit uns machen, sonders zu tagen bi uns sitzen, in gemeinen vogthien bi inen regieren und

¹⁾ welches. ²⁾ um. ³⁾ zu. ⁴⁾ nichts. ⁵⁾ Bünden. ⁶⁾ solches. ⁷⁾ geständig. ⁸⁾ Befehl.

dergestalt mit uns handeln wollen, wie ire und unsere vorderen, auch sy und wir bis uff jetzigen span geregirt und gehandelt haben. Denn wir nit anders gesinnet, sonders des willens sindt, inen unsern l. Eidtgnossem alls das ze thun, so frommen Eidtgnossem zustat und wir unsrertheils ze thun schuldig, wie das die pünt, lantsfridenvertrag und unser zusagen in und sit dem XXXI^{sten} jar beschechen usswysent¹⁾. Ob aber sölichs (wider unsre hoffnung) gütlich nit bescheche, so getruwen wir doch, ir herren die zugsatzten werdent sy mit irem rechtlichen spruch dahin wiesen, das sy uns umb alle anvordrung, damit sy ires vorhabens fug und recht ze haben vermeinen, nit eigen gwalts, sonders mit recht, wie das die pünt und lantsfriden, die wir deshalb vor üch zu verhören begern, eigentlich wol und volkommenlich usswysendt, anforderen sollent.“

„Hingegen die fünff ort ir anthwurt sölichs inhalts inlegendt: Wir haben der nüwgläubigen Glarnern schriftlichen fürtrag gnugsam verstanden, namlich, wy sy den unwillen, so wir gegen inen gefasset, vermerken, da haben sy uns ir unschuld vilmalen anzeigt etc. etc.. Hieruff achtend wir, von dem so in irem ingeleiten fürthrag begriffen und hievor verlouffen, dissimal zu reden ganz unnothwendig sin, und das sich allein gepüren welle, von dem ze handlen, ob man um gichtige sachen das recht ze halten schuldig oder nit. Derhalben wir den haupthandel (dem wir hiemit nützit gegeben oder genommen haben) jetziger Zit also beruwen lassen wellen.²⁾ Das aber gesagt nüwglöubige Glarner in irem fürthrag meldent, wie sie ir unschuld in schrift und durch ire anwelt von mund vilmalen vor uns anzeigen lassen, so achtend wir, den Zugsatzten noch wol in wüssen sin, als wir umb Michaelis des vergangnen 60sten Jars mit inen auch ein tagleistung alhie zu Einsidlen besucht und etliche fragstück zu inen gethan, das sy sich domaln³⁾ vermög des abscheidts, so noch vorhanden, etlicher sachen vor der Schidorthen potten⁴⁾ luther bekent und gichtig gsin, das nit gehalten worden. Das sy dan vermeinent, wie wir in kraft der pündten und Lantsfridens gewysen werden sollen, können wir uns nit genugsam verwundern, mit was fugen

¹⁾ ausweisen. ²⁾ auf sich beruhen lassen wollen. ³⁾ damals. ⁴⁾ den Boten der Schiedorte.

sy solchs begern oder sich der pünthen behelffen und uns fünff orthen die fürziechen wellen, so doch offenlich am tag, das sy die pünt an uns gebrochen und richtung nie gehalten. Deshalb wir inen die¹⁾ herusgegeben und sy mit uns zu keinen pünten me²⁾ sind. Darum wir inen der pünten halber nüt könnent schuldig sin ze antwurten, wie wir uns dann auch dessen gar keineswegs mit inen veranlasset darum recht ze halten, sonder allein ist bevelch³⁾, auch nit anders abgeredt, mit recht ze erlüttern, ob wir schuldig, umb gichtige sachen inen das recht ze halten.“

Auf diese schroffe Ablehnung, die sich darauf beruft, dass die reformirten Glarner ihre Zusagen nicht gehalten und dadurch ausser Bund getreten, also auch kein Recht mehr auf einen eidgenössischen Schiedsspruch hätten, antworten die von Glarus der nüwen Religion, nachdem sie die Antwort der fünf Orte wieder ziemlich ausführlich recapitulirt, folgendermassen und zwar auch wieder schriftlich:

„Das wir alhie zu Einsidlen uff die vielfaltigen anzüg und fragstuck, so sy unser l. Eidtgossen uns damalen unversehentlich fürhielten, der notdurft nach umb zwen artickel nit genugsamlich veranthwurten möchten, wol gichtig gsin und noch hüttigstags nit laugnen noch abred sin wellen, das den Zusagen, so wir Landlütt zu Glarus gmeinlich und one sündereung inen unsern lieben Eidtgossen von den fünff orthen gethan, nit allerdingen gnuog beschechen. Wir haben aber darbi alwegen anzeigen und sagen nochmahn, das, was wir darzumal versumpt und underlassen, sye nit fräffenlich oder böser meinung beschechen, sonder unserhalb allein darum versumpt, das wir eracht und nochmahn vermeinen, desselben uss vermög der zusagung oder richtung, wie sy die neunen luth unsers vertrags, der es alles, wie wir die Zusagungen halten söllent, luther erklärt und heiter zugipt, nit schuldig sigent. Deshalb so verhoffen wir, ir herren die zugesatzten werden wol abnemen und verstan⁴⁾ können, ob wir der sachen, die wir bschechen sin bekennen, und aber darbi darum wir unser unschuld ze bewysen begert haben, one Rächt als die thäter beschuldigt werden sölltent. Zum andern, so vil die pünt und richtung berürt, gebent wir dise antwurt: Wie inen den herren

¹⁾ Die Bünde, Bundesbriefe. ²⁾ mehr. ³⁾ Befehl. ⁴⁾ verstehen.

Zugesatzten, desglichen auch inen unsern lieben Eidgnossen von fünff orthen selb noch in frischer gedächtnus sye, das wir inen vergangens jars allhie zu Einsidlen vor und ehe sie uns die pünt und richtung abkhündt und uns noch als ir getrüw Eidgnossen genent und gehalten, das recht dargeschlagen habent; dann das ir abschlachen erst nachwerts zu Baden beschechen ist, zu dem das ir und unser pünt und auch der Lantsfriden nit zugebent, das khein theil dem andern also abkhünden und hinusgeben, sonder das die allerdingen unversert, stät und vest ewiglich plibent sollent, und so wir gemeinlich oder sonderlich stöss oder misshellung gewunnent, so sollent wir darum vermög der selbigen zum rechten khommen und der ansprechig sich des rechten vernügen lassen. So vermögen och die Zusagungen nit, ob darinnen gleich etwas übersechen und nit gehalten wäri, das darum die pünt und Lantsfriden uffgehept¹⁾ und ein theil dem andern dieselben usshin ze geben fug und recht haben. Uss krafft des alles verhoffen und getruwen wir, unser lieb Eidgenossen werdint einige befugte Ursachen nit nemmen khönnen, uns die ewigen pünt, Lantsfriden und richtung abzeschlagen, sonders vermög derselben uns bi allen unsern Friheiten und Rechtsami gütlich bliben lassen. So aber das bi inen nit erheblich²⁾, das sy uns umb alle anforderung, damit sie ires vorhabens fug und recht ze haben vermeinen, nit eigens gwalts, sonders mit recht ansuchen sollent, von üch Herren den Zugesatzten mit warem, rechtlichem spruch gewysen werden.“

Diese von den neugläubigen Glarnern — in ihrem Namen von unserm Paulus Schuler — vorgebrachten Argumente waren doch wohl so zutreffend, dass die V Orte nicht weiter bei bloss formeller Behandlung, resp. Ablehnung der Rechtsfrage verharren durften, sondern auf eine materielle Behandlung sich einlassen mussten. Sie sprechen deshalb in ihrer zweiten Antwort, die sie wieder schriftlich „inlegen“, ihre Verwunderung darüber aus, dass beim letztjährigen Tage die Glarner sollten durch die ihnen vorgelegten Fragstücke überfallen worden sein; sie hätten vielmehr für eine wohlgesetzte Verantwortung genügend Zeit erhalten;

¹⁾ aufgehoben. ²⁾ erhältlich.

ebenso eitel aber sei ihre Entschuldigung, dass, wenn sie die gegebenen Zusagen nicht in allen Stücken erfüllt, sie sich nicht bewusst gewesen, dass sie ihrer Verpflichtung nicht nachgekommen; Landammann und gemeine Landlüt hätten die angezogenen Zusagen gegeben und darum haben sie unmöglich es den Altgläubigen überlassen dürfen, für deren Erfüllung besorgt zu sein. Auf diese Weise könnten alle Versprechen der Glarner illusorisch werden; wenn z. B. es geschähe, dass auch die von Näfels, Glarus und Linthal neugläubig würden, so könnten die Glarner den V Orten auch wieder antworten, sie seien ihrerseits nicht schuldig, für Erfüllung der 1531 in Beziehung auf diese Kirchen gegebenen Zusagen zu sorgen, „die sollent es thun, die altgläubig sigent.“ Was aber die Berufung auf den Landfrieden betreffe, so seien „die nüwgläubigen Glarner in dem Lantsfriden, so wir mit unsren lieben Eidtgossen von Zürich gemacht und angenommen, keineswegs ingeschlossen noch begriffen“; für die Glarner könne nur ihre Zusagung von 1531 und der Vertrag von 1532 als Richtung gelten, die aber die Glarner laut ihrem eigenen Bekenntnis nicht gehalten. Gegenüber der Behauptung der Glarner, dass sie die V Orte ins Recht gerufen, ehe und bevor diese ihnen den Bund gekündet und dass also die nachträgliche Kündung sie nicht der Verantwortung enthebe, berufen sie sich darauf, dass schon „uff Zinstag vor Simonis und Judæ“ 1556 — also lange vor dem von den Glarnern angenommenen Datum — sie ihnen ein Missiv uss Luzern zugeschickt, darin ihnen des bestimmtesten angezeigt worden, dass wenn die von ihnen citirten Artikel nicht gehalten und innert 14 Tagen Priester angenommen werden, „welche die Messe halten und die christgläubigen Menschen mit den allerheiligsten Sakramenten versechent, ebenso Altar und Kilchen fürderlich zieren mit christlichen Ceremonien und den Zusagen allendlich one verzug nachkommen, so ist die richtung durch üch an uns gebrochen.“

Mit dieser Antwort waren die beklagten V Orte augenscheinlich als Kläger aufgetreten und ganz leicht konnte die Verantwortung unserm Paulus Schuler nicht in allen Stücken fallen. Auch diese wurde übrigens wieder in Schrift verfasst und lautete in Hauptsache wie folgt: Die von Glarus der nüwen Religion

habent die antwurt unser lieben Eidgnossen der fünff orthen gesandten, so sy über unser die ander clag und verantwurtung in langer Substanz schriftlich vor üch ingelegt, abermals verstanden und uns warlich derselben luth irer vorigen antwurt nit versechen; dieweil sy domaln angezeigt und fürgewendet, wie sy von dem, so in unserm ingelegten fürtrag begriffen, dismals ze reden ganz unnotwendig bedungkt, und das sich allein gebühren welle von dem ze handlen, ob man um gichtige sachen das rächt zu halten schuldig oder nit, deshalb sy den Houpthandel jetziger Zit beruwen lassen wellen. Nun aber so befindt sich in diser irer jetzigen antwurt, das sy nit allein iren ersten fürwandt widerum eröffnet, sondes auch grade allerdinge zum Houpthandel gegriffen habent, darob wir nit sondes missfallens noch bedurens hetten. Diwil aber von üch noch nit erkhent, das sy, unser lieb Eidgnossen, uns umb ire ansprach recht ze halten (wie wir aber hoffen noch beschechen werde) schuldig, so reservirent wir uns widerum uff die zwen ersten puncten, mit denen sy uns das recht usszegen vermeindet, und getruwent nit, dass sy mit denselben irs uffziechens rechtmessige ursachen, uns das recht abzeschlagen, vor üch ufpringen mögen. Denn so viel die gichtige (damit wir unsere Fähler bekrent söllent haben) antrifft, mag dahin nit gezogen werden, dass wir die pündt, Lantsfriden und unsere richtung verwürkt haben, diwil wir unser unschuld ze erwisen vilmaln begert haben und das noch hüttigs tags, so wir umb den Houpthandel zum rechten kommen, ze thun gesinnt sint. Denn so im 61^{sten} Jar sie unser lieb Eidgnossen von fünff orthen gewellen, das auch in den zwien kilchen als Linthal und Schwanden die Mess und Ceremonien widerum uffgericht und gehalten werden söllend, und dem nit glich angents luth ires schribens gnug beschechen, hat man inen doch sölcher sumnus so früntliche anthwurt und ursachen gegeben, das wir verhofft, sy sich dessen wol vergnügen mögen und uns umb so kleinfügen ursachen die geschwornen ewigen pünt, so ire und unsere frommen vorderen, auch sy und wir nun mer uff 210 jar in lieb und leidt mit enanderen gehept, mit sampt dem Landtsfriden und richtung nit abgeschlagen haben. Sy können des doch nit absin, das ire und unsere pünt, wie auch der Lantsfriden heiter zugeben, das dehein (kein) theil dem andern die also

abkhünden und hinusgeben, sonders das die allerdingen unversert, stät, vest und ewiglich bliben sollent; und so wir gemeinlich oder sonderlich stöss aldt misshellung gewunnent, so sollent wir darum zum rechten khommen und der ansprechig theil sich des rechten vergnügen lassen. Witer so wiset unser vertrag, den sy in ir antwurt auch anzogen, im 4ten Artikel eigenlich also, das unser pündt wie die von unsern vordern mit unsern Eidtnossen von Glarus ufgericht, desglichen ir Lantsbuch zu samt den nüwgemachten Lantfriden trüwlich gehalten, dem gestrax nachgangen und gelept werde. Das dann auch daran gehenkt, wir sollent die Zusagungen, so wir inen von fünff orthen verheissen, one intrag erstatten, mag auf kein ander, denn diese, so im 31sten Jar beschechen, bezogen werden; dann so es die vorigen¹⁾ betreffen sollt, konte alsdann der Lantsfriden an uns nit gehalten noch auch der drit²⁾ und secht artikhel bi iren crefftten bliben, da aber im selben heiter begriffen, das die der Nüwen Religion iren predicanen und der ander theil iren Messpriester mit bestimpter Zit ufstellen etc. Item so soll auch jederman bi sin em glauben bliben. Es volgt auch glich nach dem XI artikel aber also: Es sollen auch die obgenanten unser Eidtnossen von Glarus bi denn pündten und Lantsfriden, auch bi aller irer friheit und gerechtigkeit bliben. So begeren und vermanen wir abermalm sy unser lieb Eidtnossen ganz früntlich zum all erhöchsten, das sy uns alle unsere friheitten und rechtsame, die wir bis uff disen span jeweltenhar rüwig und unangesprochen besessen haben, gütlich widerum zustellen, zu tagen bi uns sitzen, in gemeinen vogthien und sust mit inen handeln und regieren

¹⁾ d. h. die Zusage der Landsgemeinde vom 15. Juli 1526 (Val. Tschudi, bei Strickler pag. 20), da die Landsgemeinde auf das Andringen der V Orte versprach, „bi den alten brüchen ze bliben, vorab der sakramenton und kilchenordnungen halb“, ebenso die zweite Zusage vom 11. Juni 1527, „sie wöltind trülich halten die brüch und ordnungen der kilchen wie von alter her, auch kein priester vertragen, sölichs in irem land umzustürzen.“ (Valentin Tschudi, a. a. O. pag. 29).

²⁾ Der dritte Artikel bestimmt, dass in Schwanden ein (reformirter) Prädikant und ein (kathol.) Messpriester anzustellen seien, setzte somit allerdings voraus, dass die Glarner keineswegs zur Rückkehr zum alten Glauben gezwungen würden.

lassen, wie dan von alterhar auch beschechen und das noch sider dem 31^{sten} Jar one sündierung mit einander gebrucht und gehandelt haben, dan es befindt sich in unserm vertrag gnugsamlich, wie bescheidenlich, früntlich und eidtgnössisch ire vorderen und gesanten Herren die Schidpotten nach allem vorgenden ¹⁾ krieg und unserm Zusagen mit uns gelept und gehandelt haben, da sy uns gar nützit, dardurch wir unserer Ehren verletzt, anclagent, uffhebent noch verwysent, sonders eigentlich wellent und beschliessent, das wir bi den geschwornen pündten, Landtsfriden, auch allen unsern frieitten und gerechtigkeiten gentzlich bliben sollent. Und das habent sy uss volmechtigem gwalt und bevelch irer herren und oberen mit uns gehandlet und uns desselbigen öffentlichen brieff und sigel, so wir noch bi handen, gegeben. Mit was gemüt und hertzen können dan sy unser lieb Eidgenossen söllich irer herren und oberen und derselbigen gsandten schidpotten wil und verschrieben Zusagen ²⁾, das wir bi den pünnten und Lantsfriden, auch allen unsern frieitten und gerechtigkeiten bliben sollen, unverschulter wyss gegen uns ufheben.“

Auch dieser Appell an Gemüt und Herz ihrer lieben Eidgenossen wie an die gemeinsame Geschichte, da man während 210 Jahren in Freud und Leid getreulich einander geholfen, vermochte die Boten der V Orten nicht zu erweichen; sie bleiben dabei, ihrerseits die neugläubigen Glarner nicht mehr als liebe getreue Eidgenossen anzusprechen und zu behandeln. Die Glarner haben zu oft ihre Zusagen gebrochen, die Zusagen von 1527, beim katholischen Glauben zu bleiben, innert Jahresfrist vergessen, und da sie — die V Orte — sich in Bedrängnis befanden, ihnen den Proviant abgeschlagen, und wenn nicht ihre getreuen Brüder der alten Religion sich dawider gesetzt, wären die neugläubigen Glarner gar wider sie zu Felde gezogen. Aber auch die Milde, welche dessen ungeachtet die V Orte ihnen gezeigt, und die Zusagen von 1531 und 32 hätten die Glarner ebenso rasch wieder vergessen und die vielen Mahnungen, welche die V Orte ihnen zugesandt, verachtet. Darum müssen sie die Bünde einfach als gebrochen und abgetan betrachten; denn nicht sei es des Bundes

¹⁾ vorhergehenden, vorausgehenden. ²⁾ den Willen der . . . und die verschriebenen Zusagen.

Natur, dass der eine Teil die Bünde fortgehend brechen könne und der andere Teil dennoch durch die Bünde gehalten sei; das wäre kein göttlicher, gleicher oder gemeiner Bund mehr. Nachdem die Glarner „hochbrüchig“ geworden, seien auch sie aller ihrer Verpflichtungen entbunden.

Auch diese Antwort hatten die V Orte schriftlich eingelegt, aber auch damit war — obschon „das dritte Mal Landrecht“ gilt — Klag und Antwort nicht erschöpft, nur dass jetzt statt Schrift und Gegenschrift Rede und Gegenrede sich folgen. „Nachdem die gesandten der fünff orthen ire dritte geschrifftliche antwurt uff unsere dritte klag ingelegt, so hat Hr. Ammann Schuler nach geheptem verdank von mund angezeigt, das wir von Glarus sölischer irer antwurt nicht versechen, sondern verhofft, sy würden sich noch gemiltert haben. Wil aber sy ein söllichen unwillen gegen uns tragind, könnind die herren zugesatzten wol ermässen, dass uns hochlichen von nöthen gewäsen, Recht fürzeschlagen und sich dessen ze beruffen. Sie wellind nit läugnen, dessen so geschehen, aber auch anzeigen, wie und welicher gestalt daz verhandlet. Was vor dem Krieg (von 1531) geschehen, das sye von V orthen verzigen und vergäben. So behaben auch inen die von Zürich im Lantsfriden alle die vor, so inen Zuzug, hilff und bystand getan, es sie mit abschlagung der Proviant oder in ander weg; und dass ouch wir im Landsfriden inbegriffen, gäbe clarlich der vertrag zu. So verhoffen wir noch in den Pünden ze sin.“

Uff solches zeigt Herr Schultheis Pfyffer im Namen der V Orthen nach geheptem verdank an, das sy Hrn. Ammann Schulers clag nach irer letztingelegten antwurt verstanden, förnämliech das man uns des Landsfridens sollt geniessen lassen. Es näme sie aber wunder, was wir uns des Landfridens berümend; denn so derselb verhört, werde man wol befinden, das uns der nienen bind.“

Ammann Schuler bespricht sodann in einer weitern Rede die Geschichte von 1531 und wie Glarus durch Zürich gedrängt worden, den V Orten den Proviant abzuschlagen, wie es aber gleichwohl vom Mai bis August Schwyz Salz zugeführt, worauf Schultheiss Pfyffer „von wegen seiner Part Hrn. Ammann Schulers

anpringen wideräfert“ und die glarnerische Politik von 1531 neuerdings seiner Kritik unterzieht.

Erst nach diesem fünften Gang — „nachdem beid Partyen den Handel zu Recht gesetzt“ — hat Hr. Ammann Imhoff „im Namen der Zugesetzten beiden Parteien angezeigt, dass sie ir clagen und antwurten verstanden.“ Er schlägt ihnen nun nochmals eine gütliche Vergleichung vor, die aber Ammann Schuler freundlich dankend ablehnt, indem er statt dessen einen rechts-gültigen Spruch verlangt. Dieser konnte sich nach der Klagestellung der Glarner nur auf die Vorfrage beziehen, ob die V Orte verpflichtet seien, den Glarnern auf dem Rechtswege zu antworten, oder ob sie berechtigt seien, zu erklären, weil die Glarner ihre Zusagen gebrochen, stehen diese ausser dem Bunde und seien die V Orte ihnen auch nicht weiter Red und Antwort schuldig. In Rücksicht auf diese Frage aber fanden sich die Zugesetzten einstimmig, wenn sie auch in der Formulirung ihres Spruches auseinander gingen. Auch die Zugesetzten der V Orte, so vieles sie an den neugläubigen Glarnern zu tadeln hatten, fanden: „So die fünf Ort yewelten¹⁾ das lob gehan²⁾, niemands rechtens zuo versagen und ein alter eidgnössischer bruch, recht zu geben und nemmen, von des selben alten harkommens und bruchs wegen, dunkt uns recht uff unser eidt, dz die funff ort den nuwglöubigen Glarnern eins unpartygigen rechtens gestatten sollend, mit glichem zusatz, und sol sölche rechtfertigung wider zu Einsidlen fürgenommen und usgeübt werden.“

Wurde so in der den Richtern direkt vorliegenden Frage das Rechtsbegehren der Glarner gutgeheissen nach dem alten Bundesatz, dass, wenn Spänn und Stöss zwischen den Eidgenossen entstünden, dieselben durch gerichtlichen Spruch zu erledigen seien, so glaubten sich die Zugesetzten berichtigt, auch noch einen Schritt weiter zu gehen und auch im „Haupthandel“ nicht zwar einen Rechtspruch zu tun, wohl aber „die fründlichen Mittel“ zu versuchen, d. h. den beiden streitenden Parteien einen gütlichen Vergleich vorzuschlagen. Derselbe fand aber weder diesseits noch jenseits der Berge Gefallen. Dass die neugläubigen Glarner ihn

¹⁾ jederzeit. ²⁾ gehabt.

nicht annehmen konnten, begreifen wir sehr wohl. Nicht blass sollten fürder in Glarus in gemeinsamen Kosten zwei (kathol.) Messpriester und nur ein (reform.) Prädicant besoldet werden, auch Schwanden verpflichtet sein, einen besondern (dritten) Priester — wenn auch vorderhand, so lange in Schwanden niemand sein begehrte, mit Sitz in Glarus — anzustellen und mit 52 Sonnenkronen jährlich zu besolden, nicht nur wurde verordnet, (8) „die weil man alle Jar die Näfelzerfarth mit allem andacht, crütz und etwann mit den fahneu nach altem christlichem bruch begath, so soll fürhin kein predican mer daruff predigen, sonnder ein priester verordnet werden, der dannzumal allwegen das luter göttlich wort predigenn, die sündlichen laster und alles übel strafen solle, dardurch frid, rüw und einigkeit geöffnet und gepflanzet werde,“ — d. h. damit Fried und Ruh gepflanzt und gewahrt werde, sollten bei der Feier des Fahrtsfestes ausschliesslich katholische Prediger in Funktion treten; daran nicht genug, wurde auch noch bestimmt: „Söllich jetzt hievor ernente gestellt Artikell und fründliche mittel söllent also in crefftien beston und plyben, bis uff das jetzig veranlasst Concilium⁴⁾, so bápstl. Heil. bestimmen und allenthalben ußschriben hat lassen; was danne uff sölichem angenommen und beschlossen wirt, demselben söllent sy von Glarus der nüwen Religion (unangesehen hievor gestellten artigken und anderen verträgen) auch gehorsam sin, nachkommen und vollstattung thun. So aber sölich jetzt ussgeschriben Concilium sin fürgang nitt hette, söllent doch diss artikel und gestellte mittel nicht destominder beston, bis uff das nechst Concilium, so hienach obgemelter gestalt nach ordnung der Kilchen gehalten möchte werden. Und was dasselbig dann auch beschlüssst, und daruff angenommen wirdt, söllent sy von Glarus der nüwen Religion demselben auch nitt minder gehorsam sin, nachkommen und vollstattung thun, als wann das jetzig ussgeschryben Concilium sinen rechten fürgang gehept hätte.“

Dass die neugläubigen Glarner diese „gütlichen Mittel“ ablehnten, war wohl sehr begreiflich; das uns vorliegende Aktenstück meldet aber am Fusse: „Diese mittel sind von beiden

⁴⁾ Concil von Trient.

teilen abgeschlagen worden, vermöge der inn geschrifft gegebenen antwurt und verzelten ursachen, worumb inen dies anzenemmen nit möglich.“ — Die obigen Anforderungen an die reformirten Glarner gingen also den V Orten (vor allem Schwyz und Unterwalden) noch zu wenig weit und lehnten deshalb auch diese die vorgeschlagenen Mittel ab, zum Glück für die reformirten Glarner, indem nun nicht allein auf ihnen das Odium der Widerspenstigkeit, der Ablehnung der Friedensvermittlung lag.

IV.

Nachdem die Landsgemeinde von Glarus wie die V Orte die Vermittlung vom Oktober 1561 zurückgewiesen, mussten natürlich die Verhandlungen wieder von Neuem aufgenommen werden, darf es uns aber, da bei denselben Glarus mehr die andern Leute reden und handeln lässt und deshalb auch speziell Landammann Schuler weniger mehr handelnd auftritt, genügen, wenn wir diese weiteren Verhandlungen nur kurz skizziren. Während das von Eg. Tschudi's Schwager, Landammann Schorno, geleitete Schwyz weiterhin sich gegen Glarus sehr widerhaarig zeigte, nicht bloss fortwährend sich weigerte, neben Landammann Hässi zu sitzen, auch 1562 den glarnerischen Landvogt Freuler¹⁾ im Gaster und ebenso nachher (1564) Fr. Luchsinger in Utznach nicht aufreiten lassen wollte, nahm sich Bern, das bekanntlich 1531 die Sache der Reformation nur lässig geführt und dadurch den unglücklichen Ausgang des zweiten Kappelerkrieges mit verschuldet hatte, diesmal der neugläubigen Glarner entschieden an.²⁾ Anderseits zeigte

¹⁾ „Freuler nennt sich zwar Katholik“, Eidg. Abschiede IV, 2, pag. 211, ist es aber nach der Meinung der Schwyz, d. h. wohl nach dem Befund der Herren Tschudi nicht.

²⁾ Schon am 24. März 1562 hat Bern seine reformirten Mitstände Zürich, Basel und Schaffhausen zu einer Konferenz nach Aarau eingeladen, weil der Glarnerhandel, den man mit grosser Mühe zu einem „rechtlichen Anlass“ gebracht habe, zum grossen Nachteil der evangelischen Glarner stets fort hinausgeschoben werde, bis die Gegenpartei sich vollkommen hergestellt habe; ebenso trägt es unterm 20. Mai 1562 auf einer Konferenz in Solothurn vor, wie es mit Bedauern sagen müsse, dass die V katholischen Orte wider alles eidgenössische Herkommen Glarus den Beisitz auf gemein - eidgenössischen Tagen streitig machen wollen, indem dieses zu nachteiligen

sich, und das war noch besser, in mehreren der V Orte immer deutlicher Abneigung, die extremen Forderungen der Schwyzler zu unterstützen. So willfahrten an einer Konferenz der V Orte, die am 15. Mai 1562 in Luzern zusammentrat, die Boten von Luzern, Uri, Unterwalden und Zug, dass man es ablehnen würde, in Sachen der ennetbirgischen Vogteien neben einem lutherischen Glarner zu sitzen, verlangten dagegen von Schwyz, dass es seinerseits sich nicht weigere, neben Landammann Hässi zu tagen, und dass es ebenso Vogt Freuler als den von den Glarnern erwählten Landvogt aufreiten lasse; ebenso wird beschlossen, dass keines der V Orte ohne Wissen und Wollen der andern Orte Täglichkeiten beginnen solle, damit sie nicht beschuldigt werden können, den Krieg angefangen und den Erfolg des allgemeinen Conciliums zu Trient vereitelt zu haben.¹⁾ Und ebenso ermahnen die Boten der vorgenannten 4 Orte an einer Konferenz vom 1. Juni 1562 den Ammann Dietrich von Schwyz, seinen Obern dringend vorzustellen, dass sie die gegenwärtigen Zeitumstände wohl beherzigen und niemand zum Krieg Anlass geben. Und als Schwyz auch gegen diese freundlichen Ermahnungen auf seinem uneidgenössischen Sinne verharrte und auf keine Weise zur Verständigung mit Glarus Hand bieten wollte, erklärte endlich Zug u. 15. Juni 1563, dass es seinerseits die von den Schiedsorten vorgeschlagenen Mittel annehme und dieser Sache wegen nun keine weitern Kosten mehr habe, noch Tagsatzungen besuche.²⁾

Konsequenzen für die andern Orte führen müssen; es stellt die Frage, ob das alter eidgenössischer Brauch sei, dass man Boten senden müsse, die allen Orten gefallen, und beantragt, dass man den V Orten ernstlich vorstellen möchte, dass Glarus solches durch nichts verschuldet habe, darum man es bei seinem Beisitzrecht, bei allen Freiheiten und Rechten, die ihnen an den gemeinen und besondern Herrschaften zugehören, bleiben lassen und schirmen müsse, dass man ihnen ferner vorstellen möchte, wie die Eidgenossenschaft ihren Anfang genommen habe und mit Gottes Hülfe bisher erhalten worden sei, und dass kein Ort das Recht habe, einem andern seine Rechte zu verkürzen. Bern beantragt ferner, dass man sich verständigen möchte, wie man sich gegen alle Zufälle gefasst machen könne, damit man nicht unversehens angegriffen werde. Eidgen. Abschiede, IV, 2, pag. 200. 210.

¹⁾ Eidgen. Abschiede IV, 2, pag. 207.

²⁾ Eidgen. Abschiede IV, 2, pag. 256.

Am 24. Mai 1563 hatte nämlich endlich in Baden eine weitere schiedsgerichtliche Verhandlung stattgefunden und hatten die „erkiesten Zugesatzten“ und Schiedboten von Zürich, Bern, Uri, Schwyz, Glarus, Freiburg und Solothurn Vertragsartikel entworfen, welche den Gegenstand weiterer Verhandlungen bilden und endlich zu einem definitiven Frieden führen¹⁾ sollten. Darin war (gegenüber „den Mitteln“ vom Oktober 1561) den Glarnern zugestanden, dass bei der Näfelserfahrt das eine Jahr ein Priester, das andere Jahr ein Prädikant predigen und das Wort Gottes verkündigen solle; auch der Conciliumsartikel lautete darin etwas weniger gefährlich. Dem guten Beispiel des Standes Zug, der diese Mittel sofort annahm, folgte bald auch Luzern, und als dann Schwyz 1564 dadurch, das es auch den von Glarus nach Utznach gewählten Landvogt Frid. Luchsinger wieder nicht aufreiten lassen wollte, die Sache auf die Spitze trieb, da wandten sich auch Uri und Unterwalden ab; auf einem Tag von Brunnen (7. Juni 1564) stellen sie an die Gesandten von Schwyz „die freundliche Bitte und dringende Ermahnung, sie möchten bei ihren Obern darum anhalten, dass sie benannte Mittel auch annehmen, damit dieser Handel nicht mehr länger aufgezogen werde.“²⁾ Und an der Tagsatzung vom 11. Juni 1564 geben Uri und Unterwalden wie Luzern und Zug die Erklärung ab, dass sie ihrerseits die auf dem letzten Tag zu Baden entworfenen Mittel angenommen und also bereit seien, Glarus wieder in den Bund und Landfrieden aufzunehmen. Und so wird denn, da Glarus die Artikel ebenfalls annimmt, wenigstens zwischen den genannten IV Ständen und Glarus u. 3. Juli a. cit. der Friedensvertrag abgeschlossen und erscheint daraufhin an nächster Tagsatzung, 22. August 1564, Glarus, das nun auf gemein-eidgenössischen Tagsatzungen seit 1½ Jahren³⁾ gefehlt,

¹⁾ Eidgen. Abschiede IV, 2, pag. 1471.

²⁾ Eidgen. Abschiede IV, 2, pag. 286.

³⁾ Am 3. Januar 1563 hatte Landammann Hässi nochmals einem eidgenössischen Tage beigewohnt, worauf Schwyz neuerdings an Glarus geschrieben, es wolle, „zu Tagen“ seine Boten nicht mehr neben Hässi sitzen lassen (Eidgen. Abschiede IV, 2, pag. 247) und verzichtete daraufhin Glarus, um seine Boten nicht Ungelegenheiten erfahren zu lassen, auf Beschickung der eidgenössischen Tagsatzungen.

wieder im Kreise der Boten und zwar vertreten durch Landammann und Pannerherr Paulus Schuler. Dass dieser sich freute, wieder in der ihm so wohlbekannten Versammlung erscheinen zu dürfen, ist selbstverständlich, und tut es ihm nur leid, dass sein Kollege, Landammann und Pannerherr von Schwyz — Christof Schorno — auch jetzt die Friedenshand noch nicht bieten kann und will. Derselbe entwickelt nämlich schriftlich die Gründe, warum Schwyz einstweilen die vorgeschlagenen Mittel weder annehme noch verwerfe, statt dessen aber verlange, dass die Glarner zuvor, wie sie versprochen haben, dem Concilium sich unterziehen, „ihre verschriebenen“ Zusagen halten und dass Vogt Luchsinger zum Beweis, dass er katholisch sei, zu Einsiedeln beichte und das heil. Sacrament empfange. Dieser schriftlich eingereichten Forderung gegenüber gibt auch Paulus Schuler seine Antwort schriftlich ab, indem er Namens seines Standes sein Bedauern darüber ausspricht, dass Schwyz trotz aller Bitten und Ermahnungen sich nicht in Güte finden lasse, und dass Glarus demnach zum „Rechte“ seine Zuflucht nehme müsse; er bittet deshalb die Tagsatzung, Glarus „gemäss Bünden und Landfrieden vor Gewalt zu schützen und ihm zu seinen Freiheiten und Gerechtigkeiten und zum Rechten zu verhelfen.“ Auch Luzern, Uri, Unterwalden und Zug müssen dieses Verlangen als billig anerkennen, und erlassen deshalb, „da jeder Eidgenosse verpflichtet ist, dem andern herauszusagen, was zu sagen ist“, u. 17. Oktober e. a. an Schwyz ein Schreiben, durch das sie dasselbe bitten, es möchte nun doch keine Ursache zu weiterm Zwiespalt in der Eidgenossenschaft geben, zu den katholischen Orten halten, die vorgeschlagenen Mittel auch annehmen und den Luchsinger als Vogt in Utznach aufreiten lassen.¹⁾ So auch von seinen nächsten Freunden gedrängt, gibt Schwyz endlich am 22. Okt. e. a. die Erklärung ab, dass es Vogt Luchsinger nun wolle aufreiten lassen und dass es zur Erhaltung von Frieden und Ruhe in der Eidgenossenschaft neben den Gesandten von Glarus sitzen werde, ausser, wenn Glarus jemanden auf Tagsatzungen schicken würde, der etwas getan, was sich nicht ziemt. In der Versammlung vom 2. Dezember 1564 hat Landammann

¹⁾ Eidgen. Abschiede IV, 2, pag. 298.

Schuler Gelegenheit, noch eine kleine Bemerkung anzubringen, dahin gehend, dass endlich der Anstand mit Schwyz des gänzlichen berichtigt werden möchte¹⁾, und auch an den Tagsatzungen von 1565 und 1566 wird die Frage aufgeworfen, weshalb Schwyz seinen Bundesbrief mit Glarus immer noch nicht erneuert; dennoch darf der leidige konfessionelle Hader, der so viel Mühe und Verdruss bereitet hatte, mit dem Jahr 1564 in Hauptsache²⁾ als erledigt gelten, und wollen wir nur noch nachtragen, dass Landammann Paulus Schuler in dem zwischen den Konfessionen bestehenden Kriege insofern auch schriftstellerisch sich beteiligt

¹⁾ Eidgen. Abschiede IV, 2, pag. 303.

²⁾ Eine kleine Nachfeier, wenn ich so sagen darf, erhielt der Friedensschluss von 1564 an der Tagsatzung vom 4. März des folgenden Jahres. „Ammann Schuler meldet, dass auf der letztjährigen Näfelserfahrt gemäss Vertrag mit Luzern und Zug der katholische Priester von Glarus den Gottesdienst hätte halten sollen, es aber unterlassen habe, und begehrte um eine Erläuterung, durch welche Religionspartei es dieses Jahr zu geschehen habe. Darauf wird erkennt: Weil der Vertrag damals noch nicht mit den 4 Orten abgeschlossen gewesen, so sollen die katholischen Glarner auf künftiger Fahrt nach Näfels den Priester stellen; dieser soll daselbst die Messe lesen und predigen; in Zukunft soll es dann gemäss Vertrag jährlich abwechseln. – In Bezug auf die im Lande Glarus vorgefallenen gegenseitigen Beschimpfungen zwischen den Alt- und Neugläubigen und auf die Klage der 4 katholischen Orte über die schmähliche Beschimpfung des Landammann Tschudi als Landesverräter, wird von den 7 Schiedorten folgender Vergleich vorgeschlagen: Weil man nicht um alle Reden, die in diesem langwährenden Streithandel vorgekommen, jedem das Recht ergehen lassen könne, indem sonst noch grösserer Zwiespalt entstehen möchte, so sollen „Zureden“ einer Partei als solcher gegen die andere gemäss Vertrag gegenseitig aufgehoben und kraftlos erklärt sein; wenn aber eine Person sich an ihrer Ehre angegriffen glaubt, so mag sie ihre Klage vor dem Rat zu Glarus vorbringen; beteuert dann der Beklagte bei seinem Eide, dass er seinen Widersacher aus keiner andern Ursache gescholten habe, als wegen des benannten Streithandels, und dass er ihn sonst für einen Ehrenmann halte, so hat er sich genügend verantwortet und kann nur mit einer angemessenen Geldbusse bestraft werden; will aber der Beklagte den Eid nicht leisten und ist die Beleidigung wegen etwas anderem vorgefallen, so soll gegen denselben nach Form Rechtes verfahren werden. Und weil gemeiner Eidgenossen Gesandten den Ammann Tschudi für einen frommen, braven Mann halten, so sollen die vier Orte ihn beförderlich bitten, sich mit obberührtem Vergleich zufrieden zu geben.“ Eidgen. Abschiede IV, 2, pag. 311.

hat, als er die Streitschrift seines Kollegen Landammann Egid. Tschudi über „das Fegfeuer“ durch eine Gegenschrift beantwortete.

V.

Nachdem der leidige Handel mit den V Orten, Schwyz insbesondere, glücklich erledigt worden und Glarus sich wieder fruchtbareren Arbeiten zuwenden konnte, erscheint Landammann Paulus Schuler auch fernerhin als Vertreter seines Landes auf eidgenössischen Tagen. So geschah es auch am 6. April 1567, bei welcher Gelegenheit er noch als Alt-Landammann P. Schuler verzeichnet ist. Schon wenige Wochen nachher wurde ihm neuerdings das Amt eines Landammanns übertragen und verblieb dies Mal der Stab nun auch sieben Jahre — 1567—74 — in seiner Hand, und wenn er nun schon vor seiner Ernennung zum Landammann des öftersten den Stand Glarus auf eidgenössischen Tagen zu vertreten hatte, so war es um so mehr gegeben, dass er während dieser Zeit, da er neuerdings an der Spitze des glarnerischen Gemeinwesens stand, auch im Auftrag seines Landes die Tagsatzung zu besuchen hatte. Dabei brachte es die damalige Bundeseinrichtung allerdings mit sich, dass uns in den Verhandlungen selbst der Bote von Glarus nicht allzu oft begegnet -- nur eben dann, wenn das Land Glarus in Frage kam. Wenn heute in unserer Bundesversammlung die Persönlichkeit unserer Abgeordneten vor allem ins Gewicht fällt und dem Vertreter des kleinen Schaffhausen z. B. es gestattet ist, mehr Motionen zu stellen, als sämtliche Vertreter des grossen Kantons Bern, so waren damals die Boten nur das Sprachrohr der sie entsendenden und instruirenden Stände. Es ist deshalb leicht erklärlich, dass einerseits die mächtigen Kantone Zürich und Bern und anderseits die enge sich zusammenschliessenden V katholischen Orte es vor allem waren, die mit „Anzügen“ ins Feld rückten.

Von den wenigen Geschäften, die infolge dessen Landammann Schuler auf den von ihm nach 1567 besuchten Tagsatzungen zu vertreten hat, heben wir unserseits nur zwei heraus, das eine derselben, weil es uns den Unterschied zwischen damals und heute illustriert, das andere, weil dadurch eine auch heute wieder ventilirte Frage besprochen wurde.

Am 4. Januar 1570 war eine Konferenz in Wesen zusammengetreten und „meldet Landammann Schuler, wie die Kaufleute aus den III Bünden seit einiger Zeit nach Zürich zu Markt fahren, daselbst grosse Massen Korn aufkaufen, dasselbe lange Zeit in der Sust bei Walenstadt liegen lassen, wo ein Teil davon zu Grunde gehe, und wie die Glarner dadurch veranlasst worden, Gesandte nach Wesen zu schicken und die Kaufleute zu mahnen, benannte Sust zu leeren; wiederholt habe Glarus an die III Bünde geschrieben, den Fürkauf abzustellen und dafür zu sorgen, dass die Susten allenthalben geräumt werden, unter Androhung, im nicht entsprechenden Falle alles Gut zu Wesen mit Arrest zu belegen; da alles dieses nicht gefruchtet, habe es im Namen beider Orte (Glarus und Schwyz) das zu Wesen liegende Korn verarrestirt und gegenwärtigen Tag ausgeschrieben, um sich über entsprechende Massregeln gegen den Fürkauf zu beraten. — Die bündnerischen Gesandten verantworten sich, dass die III Bünde der von den Gesandten der sieben Orte letzthin zu Chur aufgestellten Verordnung nachgekommen seien und den Beamten zu Cleven und Veltlin anbefohlen haben, kein Korn nach Mayland oder an andere Orte ausführen zu lassen, dass sie auf eingereichte Klage der zwei Orte auf dem letzten Beitag zu Chur fernere Massregeln getroffen, dass sie allfällige Uebertreter der Verordnung bestrafen werden und gerne über die Mittel beraten helfen, wie der Fürkauf abgestellt werden könnte; sie verlangen Aufhebung des gelegten Arrestes und ungehinderte Bewilligung des Kornkaufes gemäss der aufgestellten Ordnung und gemäss der Bünde; wenn die beiden Orte Schwyz und Glarus glauben, dass sie gemäss der Bünde nicht verpflichtet seien, nach Veltlin, Cleven und Plurs Korn gehen zu lassen, so mögen sie in Berücksichtigung der strengen Teurung und aus bundsgenössischer Liebe, nicht aber aus Verpflichtung, gegenwärtiges geschehen lassen. — Auf dieses hin bewilligen Schwyz und Glarus, das letzten Freitag in Zürich gekaufte Korn, in ungefähr fünfzig „Ledinen“ bestehend, abführen zu lassen, sofern Zoll und Schifflohn bezahlt werden; für die Zukunft aber wollen sie es den Bünden überlassen, entweder vierzig Ledinen in Zürich zu kaufen und dazu zehn Ledinen aus dem Vorrat zu Wesen abzuführen, oder aber wöchentlich 50 Ledinen

von Wesen abzuführen, bis der Vorrat zu Ende ist, und inzwischen die Märkte in Zürich nicht zu beschweren. Zum Schluss vermeinen die Bündner, dass die beiden Orte ihnen die Kosten bezahlen und das Gut nach Walenstadt, bis wohin es verzollt sei, abzuführen bewilligen sollen, weil der Arrest wider den Wortlaut der Bünde gelegt worden sei.“ Ueber dieselbe Frage fällte sodann die Tagsatzung vom 26. Februar e. a. „nach Anhörung beider Parteien und der von ihnen beigebrachten Urkunden folgenden Entscheid: Die allfällig zwischen beiden Parteien vorgefallenen beleidigenden Aeusserungen sollen aufgehoben und vergessen sein; die Bündner dürfen gemäss der zu Zürich erlassenen Ordnung daselbst Korn kaufen und den See heraufführen, wobei ihnen Schwyz und Glarus den Durchpass durch ihr Gebiet nicht versagen dürfen; die Bündner sollen genaue Aufsicht halten, dass ihre Untertanen kein Korn in die angrenzenden fremden Landschaften abführen; die zu Wesen und im Sarganserlande gelegten Arreste sollen aufgehoben sein und jede Partei soll ihre erlittenen Kosten an sich selbst tragen.“¹⁾

Auch die zweite Frage, die wir oben berührten, die Landammann Paulus Schuler vor der Tagsatzung zu besprechen hat, versetzt uns an die Gestade des Walensees. An der vom 7. bis 15. Januar 1571 in Baden versammelten Tagsatzung hat Ammann Schuler im Namen und Auftrag seines Standes in Anzug zu bringen: Auf dem Walensee sei letztes Jahr eine grosse Menge Menschen ertrunken, von denen viele noch nicht aufgefunden seien; solche Unglücksfälle kommen daher, weil, wenn der Wind ungestüm wehe und man wegen der Schneemasse nicht über den Berg kommen könne, dann viele, um Kosten oder Versäumnis zu ersparen, sich dennoch über den gefährlichen See wagen; Glarus habe sich deswegen entschlossen, eine rechte Strasse dem See entlang zu bauen, um den Pass zur Winter- und Sommerszeit stets offen halten zu können; da nun aber dieses Werk bei 4000 Gulden kosten werde und es wohl wisse, dass es keine Neuerungen gegen die eidgenössischen Untertanen vornehmen dürfe, so bitte es diesen Bau zu bewilligen und den Bezug eines

¹⁾ Eidgen. Abschiede IV, 2, pag. 444.

angemessenen Weggeldes zu gestatten; das Nähere würde es auf künftiger Mai-Landsgemeinde beraten und dann auf der nächsten Jahresrechnung zu Baden einen Vorschlag bringen. — Das Begehren wird ad instruendum genommen.“¹⁾

Das Gesuch, das die Boten nach Hause gebracht, wurde hier auch wie es scheint allerorten günstig aufgenommen; es wird deshalb bei nächster Versammlung — 25. März 1571 — bewilligt, „den Bau auszuführen; wenn es dann die Strasse vollendet habe, möge es auf einer Landsgemeinde beraten, ein wie hohes Weggeld es begehrte, und dieses dann auf der darauffolgenden Tagsatzung zu Baden vorbringen, damit man sich darüber entschliessen könne.“ Der Bau war also bewilligt, ein Weggeld zur Verzinsung der Bauschuld prinzipiell gestattet — dennoch unterblieb der Bau noch 30 Jahre. Erst musste wieder (1602) ein grosses Unglück sich ereignen, wodurch einem edeldenkenden Privatmann — Hauptmann Fridolin Heer, der Zeuge dieses Unglücks gewesen und selbst in Gefahr gestanden, ein Opfer desselben Sturmes zu werden — der menschenfreundliche Gedanke eingegeben wurde, in seinen Kosten die schon 1571 planirte Strasse zur Ausführung zu bringen.

Auch nachdem Schuler, wohl in Folge seines vorgerückten Alters — als ein Mann von 66 Jahren — vom Landammann-Amte zurückgetreten, hat er noch verschiedentlich den Stand Glarus auf Tagsatzungen vertreten, vor allem wenn die zwischen Bern (und Genf) und dem Herzog von Savoien abschwebenden Streitfragen zur Behandlung kamen, in welchen Fragen Schuler eben vermöge seines Schiedsrichteramtes (oben pag. 20) ausgedehnte Sachkenntnis erlangt hatte. So geschieht dieses auch noch am 17. Januar, am 14./24. April und 10. Nov. 1583 und ein letztes Mal am 8./18. Januar 1584, also in einem Alter von mehr als 75 Jahren.

Dass er aber bis in sein hohes Alter geistige Frische und ein reges Interesse für das öffentliche Wohl wie ein offenes Auge für die Schäden seiner Zeit sich bewahrt, davon geben Zeugnis auch die „wysen Sprüch“, auf die wir schon Eingangs hingewiesen und die wir in Beilage folgen lassen.

Wenn er vor allem die Unsitte des Aemterkaufes geisselt, so haben wir bereits in einem früheren, im histor. Jahrbuch von

¹⁾ Eidgen. Abschiede IV, 2, pag. 462.

1879 (Heft XVI) veröffentlichten Aktenstück gesehen, wie tief dieser Schaden damals sich eingefressen; Landammann Schuler aber, der in seinem 79. Altersjahr steht, ist von dem Verdachte frei, dass es bei seinem Eifer gegen diesen Missbrauch auch ihm darum zu tun wäre, für sich selbst ein Amt „ohne Kosten“ zu erhalten; wir sind es vielmehr überzeugt, ihn treibt dazu nur der Schmerz über das Verderben, das er vor Augen hat; ihn kränkt die Unehre, die durch diese gemeinschädliche Unsitte dem Vaterland angetan wird, das Unrecht, das die Landvogteien erfahren, wenn unwürdige, bloss auf Gelderwerb erpichte Männer ihnen als Landvögte, d. h. als Richter und Regenten geschickt werden. Wie treffend ist doch seine Bitte, zu bedenken:

wie wir sie (die Landvögte) selbst auch hätten gern,
wenn wir auch wären bevogtet Lüth!
Denn was wir selber nicht gern han,
Das sollen wir den Unsern auch erlan!
Denn wenn sie auch unser Untertanen sind,
So sind sie doch drum nicht unser Find.

Wie begründet seine Mahnung, nicht Landvögte zu schicken, die selbst es nötig hätten bevogtet zu werden; wie ernst auch seine Erinnerung, die so teuer erworbene Freiheit, der kein Schatz in dieser Welt gleichkomme, nicht zu missbrauchen, nicht sich einzureden, freie Bürger dürften eben um dieser Freiheit willen tun, was sie wollten, und ihre Stimme geben, wem sie wollten, wenn die ihnen dagegen Hosen oder Geld oder zu trinken geben. Doch wollen wir nicht einzelnes herausgreifen, sondern den freundl. Leser bitten, sich die kleine Mühe, die ihnen das Deutsch des XVI. Jahrhunderts zumutet, nicht reuen zu lassen, um einen um seines Volkes Wohl treu besorgten Patrioten noch zu sich reden zu lassen. Ist auch manches anders — und wie mich dünkt besser — geworden, so enthalten Schulers Sprüche manche Wahrheit, die auch für uns noch der Beherzigung wert wäre.

Im hohen Alter von 85 Jahren starb alt Landammann und Pannerherr (dieses Amt blieb ihm bis zu seinem Tode — also 35 Jahre lang) Paulus Schuler 1593 in Schwanden, das ihn schon in den 1540er Jahren unter seine „Vorgesetzten“ gewählt hatte, allwo er, nach einer Notiz in den eidg. Abschieden, spätestens 1546 sich ein neues Haus erbaut und auch von eidgen. Ständen (z. B. Bern) gemalte Fensterscheiben erhalten.

Hrn. Pauli Schulers wyss sprüch.

(Zürcher Stadtbibliothek Manuscrit. A. 129.)
cf. Bächtold, Geschichte der deutschen Literatur in der Schweiz, pag. 416.

I. Von der oberkeit.

Wie Gott der Herr die oberkeit
 Geordnet hab, die gschrifft uns¹⁾ seit,
 So ist die meinung inn der summ:
 Sie solle syn ufrächt und frumm,
 Verstendig, wyss²⁾, nit gaaben nen³⁾,
 Dardurch iemand möcht unrecht bschen⁴⁾,
 Sonder das bös ohn alles verschonen
 Straffen und das gut belonen,
 Mit angezeigter straff und pyn,
 Wo sy hierinn sumsälig syn.
 Was nun ein sölche oberkeit
 Für satzungen uns uferleit⁵⁾,
 Die sond⁶⁾ wir halten styf und vest,
 Dan ghorsam syn, ist 's allerbest.
 Dan 's gröst ansächen⁷⁾ gibt's dem gwalt,
 Wenn er ob synen gsätzten halt
 Und was er anderen uferleit,
 Selbs auch ze halten ist bereidt;
 Dan sicht⁸⁾ und weisst das gmein volck wol,
 Wie sich ein ietlichs⁹⁾ halten sol,
 Dann gwonlich wie die obern sind,
 Also ist auch ir volck und gsind.¹⁰⁾
 Stath es dan also, wie hie gseit,
 Fürnemlich umb die Oberkeit:
 Das sy vor Gott muss rächnung gen,
 Was sy ampts halb hatt übersen,
 Wie ist dann das rächte straf,
 Das ietzt so menger tüppel¹¹⁾ darf
 Sich fräfenlich¹²⁾ und unverschampt
 Inkouffen inn ein ietlich ampt,

¹⁾ Schuler, resp. Joh. Stumpf, der die Abschrift besorgte, schreibt vns, vnd, vfrächt; wir erlauben uns aber im Interesse allgemeiner Verständlichkeit statt dessen uns, und etc. zu setzen. ²⁾ weise. ³⁾ nehmen. ⁴⁾ geschehen. ⁵⁾ auferlegt. ⁶⁾ sollen. ⁷⁾ Ansehen. ⁸⁾ sieht. ⁹⁾ jegliches. ¹⁰⁾ Gesinde, Untergewogene. ¹¹⁾ grober Mensch. ¹²⁾ freventlich.

Wie gross und schweer es immer sig,
 Und kann nit dänken och darby,
 Wenn man im glych das ampt vergünn¹⁾,
 Es wol und rächt verwalten künn,
 Ob biderb lüth, dahin er kumpt,
 Versorget sigind²⁾ ald³⁾ versumpt.
 Dess hand die tröler wenig acht,
 Keiner by imm die rächnung macht,
 Wer und wie der man⁴⁾ sol syn,
 Den er z'regieren ordnet hyn.
 Wenn ime gält⁵⁾ unnd z'fressen wirt,
 Und dann der vogt und 's volck verdirbt,
 Da geb er nit einen pfenning für.
 Wer ist, der das nit täglich gspür?
 Das duret mengen⁶⁾ biderman,
 Die gross missfallen haben dran,
 Riedtend noch und hulfend gern,
 Inn was gstalt man's möcht erwern.⁷⁾
 Es sind die tröler so verruocht,
 Was mittlen man noch je versuocht,
 Die hand ghulften, wie man's sicht,
 Je mehr man püt, je mehr man bricht,
 Und möcht das auch vil ursach gen,
 Das man etwan durch d'finger gsen,
 Wenn eben grad inn disem fal
 Die grossen hannsen inn der zal,
 Die man aber mit der straff
 So gar rech(t) nit antzüchen⁸⁾ darff,
 Bsonders inn ämpterien, die vorhin
 Zuo erkouffen gar nit brüchig⁹⁾ gsin.
 Das könnend d'tröler bald verstan,
 Schryend's uss by dem gmeinen man,
 Thuond alsbald noch vil darzu,
 Das macht und gibt dann vil unruow¹⁰⁾,

¹⁾ bewilligte. ²⁾ seien. ³⁾ oder. ⁴⁾ Mann. ⁵⁾ Geld. ⁶⁾ manchen. ⁷⁾ auf welche Weise man es möchte erwehren. ⁸⁾ zur Verantwortung ziehen. ⁹⁾ gebräuchlich. ¹⁰⁾ Unruhe.

So gross, wil man zu ruowen kan¹⁾,
 Lasst man das gröst ungstrafft hin gan,
 Das gringst zu strafen nimpt man für,
 Damit man etwas ernsts gespür.
 So straffen wirt inn d'herr²⁾ nit bston³⁾,
 Dann glycher gstalt ghört glycher lon.
 So bald man schonen wil des rychen,
 Sin straff des armen nit verglychen,
 Oder das man sich des armen
 Mehr denn des rychen wil erbarmen,
 So hand die gsatz keinen schirm meh;
 Des muoss man trachten, vor und eh'
 Man gar von alten rächten käm,
 Und etwan mittel z'handen näm;
 Wie das ouch möcht ein mittel syn,
 Wänn man's noch bringen möcht dahin,
 Das man keinem kein hörli spielt⁴⁾,
 Rych und arm glychlichen hielt,
 Wenn sy die gsatz, so 's ghulfen machen,
 So muottwilligklich verachten,
 Und entlich die, so sich mit gält
 Inkouft, widerumb ob s' schon erwelt,
 Absatzte und von ämpterent stiess,
 Und also schamrot hocken liess,
 Gwüss wenn man's also z'handen nem⁵⁾,
 Des trölens man denn bald abkem,
 Kem widerumb inn alten bruch,
 Gieng mengem amptman nit so ruch,
 Wenn er ordenlich erwelt,
 So ersparte er syn guott und gält.
 Sunst muoss er iemer usgen⁶⁾,
 Das er vom ampt mög widernen.⁷⁾
 Wir gsächend wol, wie es etwan gath,
 Wenn eim sin practick schon wol grath,

¹⁾ zur Ruhe kommen. ²⁾ bloss Abschreibfehler für: in d'harr (auf die Länge). ³⁾ bestehen. ⁴⁾ spaltete. ⁵⁾ nähme. ⁶⁾ ausgeben. ⁷⁾ wieder nehmen.

Das er ein ampt ietzt überkumpt,
 Hat's im vorhin den seckel grumbt,
 Wie wir's dan oft und dick vernon¹⁾,
 Von vögtten, die zu armuot kon,
 Die wil sy nit ghan²⁾ so vil verstand,
 Z'regieren weder lüth noch land,
 Das merkend ire amptlüth glych,
 Ir unverstand der macht sy rych.
 Ist etwas ze gwünnen an dem orth,
 So ist der landvogt eben 's wort,
 Und nemend sy die nutzung in,
 Die billich sott des landvogts syn.
 Wiewol hieneben ouch beschicht,
 Das etwan vögt, die schon unbricht
 Mitt blosem gwalt rych werden wend,
 Vil malen buoss und straffen nend,
 Darzuo sy weder fuog noch rächt
 Nie ghan²⁾, der fürschlag dunckt mich schlächt.
 Des klagend sich dan arme lüth,
 Ir klagen aber hilfft sy nüth.
 Die amptlüth findend allwág bstand
 By fründen, die's inn rächten hand,
 Uff gmeinen tagen und daheim;
 Dann ich nit ghört, das man enkeim³⁾,
 Ir vil sy, inn syne sachen gredt,
 Wie grob er iemer ghandlet hett.
 Das söltend trachten alle stend⁴⁾,
 Die arme underthanen hend,
 Das man's bi'n rächten bliben liess,
 Mit gwalt nit von dem irem stiess;
 Das aber nit beschicht hiemit,
 Wen man inen sölliche landtvogt gibt,
 Die selber bevogtens dörffend wol.
 Derhalb es der gstalt bschähen sol,
 Das man in'⁵⁾ ordne sölche herren,
 Wie wir sy selbs ouch hettend geren,

¹⁾ vernommen. ²⁾ gehabt. ³⁾ irgend einem. ⁴⁾ Stände, Kantone. ⁵⁾ ihnen.

Wenn wir werend bevogtet lüth,
 Ohn dise rächnung sol's sunst nüth.
 Den was wir selbs nit gern han,
 Sond¹⁾ wir die unseren och verlon;
 Ob s' schon nun²⁾ underthanen sind,
 So sind sy darumb nit unser find;
 Ire sünd möchtennd's verdienet han,
 Das sy halsherren³⁾ müstend han.
 Wie glych möcht sölchs uns och bschen,
 Wenn wir zvil gwalts uns undernen,
 Die für und für beschwären welten,
 Die wir vor gwalt beschirmen sölten.
 Da säche nun die oberkeit,
 Was irem ampt sig uferleit,
 Ir grächtigkeit behalten wol!
 Die underthanen sy och sol
 By irer fryheit bliben lan,
 So blibt der herr und underthan
 Ein ieder inn sym rächten stadt⁴⁾,
 Wie's Gott und d'natur g'ordnet hatt.



II. Ein kurzer b'richt der Regiment, Wie sy erhalten und zertränt.

Alein fünf stuck ich melden wil,
 Wiewol wir noch der bispil vil
 Inn alten gschichten funden hettend,
 Wenn wir sy all erzellen wettend.
 Wie 's Romisch Rych inn abfal kon,

1. Hat erstlich dise ursach gnon⁵⁾:
 Das sy die alten Räth abgstelt
 Und junge an ir statt erwelt.
2. Verborgner nyd⁶⁾ und stäter hass
 Was⁷⁾ under inen über d'mass.

¹⁾ sollen wir den Unsern auch erlassen. ²⁾ nur. ³⁾ Unterdrücker, Tyrannen. ⁴⁾ Stand. ⁵⁾ genommen. ⁶⁾ Neid. ⁷⁾ war.

3. Der Eigennutz hatt sölchen gwalt,
 Das er die gmeind unnd räth zerspalt.
4. Und ward im rächten nüth verschwigen,
5. Die laster gar ungstrafft sind bliben.
 Die stuck hand 's Römisch Rych zerstört,
 Kein grösserer gwalt ward nie gehört.
 Diewil nun die alten gschichten
 Beschribend, das sy uns brichten,
 Inn was gstalt die regiment
 Erhalten werdint ald ¹⁾ zertrent,
 Sond ²⁾ wir uns wol darinn ersächen,
 Ob sölche fäl by uns auch bschächen.
 Ach gott, die fünf stuck nit allein,
 Noch andere mehr sind so gemein,
 Das man ir schier kein rächnung hatt,
 Bis 's wasser uns zum mund ingath.
 Derhalb wir gott wol z'dancken hand,
 Das er noch unser lüth und land
 Uss siner wunderbaren gnad
 Inn disen fallen allen grad
 Nitt auch, glych wie dz Römisch Rych,
 Z'grund hatt gricht so jemerlich,
 Sonder noch derwyl unser regiment
 Nitt aller dingen gar zertrent,
 Der einigkeit uns flyssen rächt,
 Die unsren gwalt noch bhalten möcht.
 Uneinigkeit gar bald abbricht,
 Das einigkeit lang uf hatt gricht.
 Derhalben wirt von näten syn,
 Man habe sorg, das nit mithin
 Der eigennutz zerstörj d'sach,
 Uss einigkeit unfilden mach.
 So bald dan zwytracht ist vorhand,
 Hatt thrüw und gloub kein rächten bstand,
 Es werdendt glych die regiment
 Mitt grossem schaden übel trent.

¹⁾ oder. ²⁾ sollen.

Zertrent sind jetz vil grosser rych,
 Sicht¹⁾ noch keim friden nienen glych,
 Wie leider wir's erfahren hand,
 Im Frankrych und im Niderland.
 Im Rych hand auch die krieg kein end,
 On²⁾ die wir noch z' erwarten hend.
 Grad auch by unser nachpurschafft,
 Wie wirt's erst gan, wenn sich entdekt
 Der hass, der noch verborgen steckt
 By denen, die unser fründ wend syn?
 Ich bsorg, die fründschaft werd mithin
 Dermassen sich ersächen lan³⁾,
 Das wir all gnuog mit z'schaffen han.
 Andere under fhulem⁴⁾, faltischen schyn
 Fürend dermassen pratick in,
 Das wir darby gnuog hand z'verstaan
 Die rathschläg, die sy für sich gnaan:
 Namlich die zwingen under's joch,
 Die sy mit offnen thaaten noch
 Bisshar in's werch nie hand gebracht,
 Wie vil sy tuck und list erdacht,
 Das erzeigend sy mit offner that.
 So bald ein sach man b'ruowen lad⁵⁾,
 Und hoffnung hatt, dass aller span
 Verricht, so hebend s' wider an
 Und züchend nüwe hendel in,
 Die schädlicher nit köntend syn;
 Doch alles so mitt gschwindem list,
 Das niemand schier weisst, was es ist,
 Ja sy selbs verstand es nith.
 Ir eigne gschriften bringend s'mit,
 Sy hand halb weltsch und halb latin,
 Es dörft wol zletst alls Griechisch syn.
 Erst dan so gwünn es den verstand,
 Grad glych wie sy es gordnet hand,

¹⁾ Es sieht. ²⁾ Abgesehen von denen, die. ³⁾ lassen. ⁴⁾ faulem. ⁵⁾ auf sich beruhen lässt.

Die schidlüth hand uns halb für narren
 Und sölcher gschrifften unerfaren,
 Wol gwüssst, dass wir's unglych verstaan,
 Derhalb muoss es zuo spänen¹⁾ kon²⁾,
 Wie wir es leider schon ersähen,
 Und bald (vor gott syg³⁾) möcht bschähen,
 Das unser herrlich Regiment
 Alein der ursach wurd zertrent.
 Ein thorheit ist's, wenn wir uns land
 Umb sachen, die wir nit verstand,
 Inn sölche grosse gfaren tringen,
 Die uns mehr schad dan nutzes bringen.
 Das merck, o fromme Eidgnoschafft,
 Die pündt, die dine vorderen gmacht,
 Die nimm mit allem ernst ze hand,
 Luog, wess sy sich vertriben hand!
 Sy sind ohn ursach nit ufgricht,
 Wenn man im grund sy wol besicht,
 Gwüss, wan du die erhalten thuost,
 Der schidlüth dich nit bhälfen muost.
 Sie sind starck gnuog, dich zuo erhalten,
 Nimm gott zum ghilffen, lass inn walten
 Und schlach verwänte hilff inn wind!
 Dann gwüss sind's dir die grossen find.
 Ist gnuog, wenn du einhellig bist,
 In gott dir kein andere hilff brist.⁴⁾
 Wen d'⁵⁾ schon vil herren z'ghilfen nimpst,
 Nüt anders dann den rüwen⁶⁾ gwünst,
 Zu grösserer fryheit wirst nit kon,
 Dann die dine forderten dir verlon.
 Behalt die selb zum allerbesten!
 Din land bedarf nit frömbder gesten⁷⁾,
 Die dir hinnemmind einer fart⁸⁾,
 Das dine forderten lang hand gspart.

¹⁾ Späne = Uneinigkeiten. ²⁾ kommen. ³⁾ Gott möge vor sein, uns davor bewahren. ⁴⁾ gebricht, fehlt. ⁵⁾ Wenn du. ⁶⁾ Reue. ⁷⁾ Gäste. ⁸⁾ auf einmal, in einem Zug,

Du hast wol ghört, was ander land
 Mit frombder hilf erkrieget hand.
 Mit nachpuren, wie man spricht,
 Werdendt die hüser wol ufgricht,
 Ein thor ist, der syn eigne schür
 Lasst brünnen und löscht ein andere für.¹⁾
 Gwüss die frömbden potentaten
 Alein zuo unserm schaden rathen;
 Den einen theil nend sy zur hand,
 Dess andern sy kein rächnung hand.
 Sol nun der ander theil erwarten,
 Wo hin die praktik letstlich grathen,
 So möcht es inen ursach gen,
 Sich auch mit pündtnuss zuo versen.²⁾
 Die fundent sy zwar glych so wol,
 Als auch die andern, derhalb man sol
 Pündtnussen machen mit guotem rath,
 Vergebner rüw bschicht nach der that.
 Derhalben hoch von nöten ist,
 Wir sigind selbs zum friden grüst.
 Gwünt ie ein ort zum andern klag,
 Ohn frömbde hilf man's richten mag.
 Der landsfrid und die gschwornen pündt,
 Wenn man nit allwäg nüwe fründ
 Erdenkt, die gend uns wol z'vestan,
 Wie wir einandern bliben lan
 In Religions- und gmeinen sachen;
 Wir können's zwar nit besser machen.
 D'wyl die pündt sond eewig sin,
 So mach man nit glych löcher drin.
 Sy sind ohn ursach nit ufgricht,
 Man hatt sy mit dem Eid verpflicht
 Zuo halten, was darin verschriben,
 Dorby die alten styff³⁾ sind bliben.
 Sy hand's erlangt mit grosser noth,
 Mit manches starken helden tod

¹⁾ dafür. ²⁾ versehen. ³⁾ fest.

Und sonder och durch gottes gnad,
 Der inen hilf und sterke gab.
 Drumb hand sy's verschryben lon,
 Dass wir's dest bass in dächtnuss bhan.
 Welchs zwar ein lange zyt ist bschen,
 Diewil die alten ordnung g'gen.
 Das man die pündt z'fünf jaren umb
 Schweren solt, das alt und jung
 Wol möchten hören und verstan,
 Wie manchen stryt sy muossen bstan,
 Ee sy die frygheit hand erlangt,
 Darumb man inen wenig dankt,
 Wend das nit bhalten unverletzt,
 Darumb wir nit kein finger gnetzt,
 Von dero wägen unser pündt
 Ufgricht sind jetz die besten fründ:
 Schaft alls die steeth uneinigkeit,
 Die wir ohn noth uns selbs ufgleit.
 Ist doch der span, wie lang er gwärt,
 Mins dunkens wenig schatzes wärt.
 Thuond uns stets mit frömbden sachēn
 Grosse müy und arbeit machen.
 Was lohns wir bringind z'letst darvon,
 Wirt uns nit z'guotem statthen kon
 Und macht mit dem och sorgen vil,
 Das man die pündt nit schweeren wil.
 Die aber sind das einig¹⁾ band,
 Zuo erhalten unser lüth und land.
 Die ordnung 's eids²⁾ soll d'ursach sin,
 Ich bsorg, ein anderes lig uns in,
 Diewil man stäts nüw pündtnus macht,
 Dorin die alten übel tracht.
 Sunst möcht man 's Eids sich bald verglychen
 Und dörfft man drumb nit als durchstrychen,
 Was inn dem gantzen pundt verschrieben.
 Wer aber d'sach dohin getriben,

¹⁾ einzig. ²⁾ des Eids.

Wil ich diss mal bliben lan,
 Ich möcht's vilicht nit rächt verstan.
 Wenn man die alten pündt verlisst,
 Derselben innhalt wol ermisst,
 So wer eim ieden wol abznen,
 Das wir keir¹⁾ nüwen dörften mehr.
 Den alten eben nüth gebrist,
 Wenn man sy z'halten gsinnet ist.
 Will man's aber ie nüw machen,
 Ist von nöten zuo betrachten,
 Das entlich die uralten
 Allwäg dorinn vorbehalten.
 Dan gwüsslich, wenn das selb nit bschicht,
 Wird nüws und alts zuo schytern gricht²⁾,
 Wie es sich schier ansächen last.
 Wyl ieder theil sich machet gfasst,
 Als ob er grad an fyend hin,
 Ohn missvertruwen kan s nit syn.
 Ist nun mehr z'guotem theil entdeckt,
 Was fründtschaft mehr derhinder steckt
 Und ob man gsinnet sig zuo halten
 Die pündt, wie's unsre frommen alten
 Ufgricht, und wir's och zuo hand gseit,
 Ach gott, der span wer bald zerleit,
 Wenn man geträglich halten wett
 Und ieder 's best sich flyssens thet;
 Weger³⁾ ist uns ein gwüsser frid,
 Dan hoffen uff ungewüssen sig.
 Wenn unsre forderen hetten ghan
 D'fryheit wie wir's iezt möchten han,
 Kein krieg sy hettend gfangen an,
 Sonder sich ir stands bnügen lan.
 Wil dann der dingen uns nit brist,
 So bhalt man, was schon gwunnen ist.
 Da nun och uns nach un unsere kind⁴⁾,
 Die och der fryheit eerben sind,

¹⁾ keiner. ²⁾ zu Fall, zum Scheitern gebracht. ³⁾ Besser. ⁴⁾ So im Manuscript; statt dessen ist vielleicht zu lesen: Dass nun och nach uns unsere kind.

Nüdt höchlich heigind zuo beklagen,
 Was ir alt vorderen inen haben
 Mit grosser noth zuosamen gleit,
 Wir's durch unser uneinigkeit
 So spöttlich widerumb richtind hin¹⁾,
 Was grosser schmach wurd das uns syn!
 Nun ist es warlich iez am trifft,
 Und uf der sach kein ander griff,
 Dan wend wir uns und innen bhan
 D'frygheit: So heb man auf den span
 Ohn vil wytters disputieren,
 Noch grüblen und och arguieren.
 Die mittel sind hievor gewält
 Und menigklichem zur warnung gsteilt,
 Von denen, die mit vilen gfaren
 Die krieg mit schaden gnuog erfahren.
 Drum ist es ein vermässenheit,
 Das wir die alte einigkeit
 Nit als mehr mit ruowen bhalten,
 Als das wir stäths nach unglück stalten.
 Man halten die inn hoher acht,
 Die eins anderen schaden wytzig macht.
 Wie sind wir dann so stark erblind,
 Wyl wir inn höchsten gfaren sind,
 Uns aber unser eigner schad
 Inn einigkeit nit bringen mag!
 Nüdt bessers schafft uneinigkeit,
 Dan vil jamers und gross hertzleid.
 Dargägen einigkeit erhält
 Stett und land inn höchstem gwalt,
 Stäthen friden und guoten ruow,
 Und gibt gott och syn gnad darzuo,
 Das wir blibend vest und fry
 Vor aller fürsten tyranny;
 Was köntend wir von gott dem herren
 Besseres immermehr begären!

¹⁾ Zu Grunde richten, verderben.

O Herr, durch din göttliche krafft
 Behüt ein fromme Eidtgnoschafft,
 Damit die frygheit, die wir hand,
 Durch dynen sägen eewig bestand! Amen.

NB. Herr Professor Dr. Bächtold hatte die Freundlichkeit, meine Abschrift der vorstehenden zwei Sprüche mit der auf der Stadtbibliothek Zürich befindlichen Handschrift in volle Uebereinstimmung zu bringen und verschiedene Erklärungen und Textverbesserungen beizufügen. Dafür sei ihm auch an dieser Stelle der beste Dank gesagt.

G. H.



III. Vom practiciren.

1. Erstlichen so missbruchend wir bedachter mutwilliger wyss unsere so thür eroberte frygheiten, welchen kein schatz inn diser welt mag vergliicht werden, das uns gott begabet, das wir mögend selbs oberen nach unserem willen und gefallen erwellen. Da ist's (leider) durch das practicieren dohin kon, das man weder den alten fürgeschribnen satzungen, noch loblichen fryheiten mehr warnimpt. Dan unsere altforderen die erwelt hand, die sy by iren eiden hand mögen erkennen geschickt syn, und man denen gloupt und verträwen mögen. Da wirt durch das unverschampt practicieren diser bruch aufgehept.
2. Demnach ehe man zu ordentlicher wahl kon mag, sind schon vorhin die gemeinen ämpter, ritt¹⁾ und vogtyen berathschlaget, gsetzt und geordnet, unnd wenn man zusammen kumpt und ordenlich handlen sol, so thund sich die versöldeten practicierer herfür und vermeldent sich selbst, das sy eben ire verheisne oder empfangne gaaben da verdienen und sunst nüth loblichs ussrichten wend. Dardurch jetzt dannen wyse und verständige menner, die sich mit miet und gaaben schämend inzekouffen, von eerlichen ämpteren aller dingen ussgeschlossen werdent, und andere unverständige unsorgsamme personen angenommen, da dann wol zu gedäncken,

¹⁾ Gesandtschaften in die Vogteien etc.

das die mehr sächen werdindt, wie sy ires erlittnen kostens widerumb inkommind, dan das sy irer underthanen nutz und frommen förderind.

3. Zudem so achtend sy ire lobliche fryheiten, ir eigen lob nit inn höherem ansächen und besserem werd¹⁾, dann dz sy das alles, welches unsere frommen lieben altforderen so vil guts und bluts kostet, umb ein par hossen, umb ein suppen dörffend verkouffen.

Objectio. Und wend sich dann mit dem entschuldigen, sy heigind us kraft irer frygheiten, zrathen, zmeren, und ze handlen, was einem iedem lieb und gfellig sige, worumb das iren fryheiten sölte nachteilig syn, wenn sy schon guten, eerlichen landtlüthen zu eerlichen ämpterien verhielfind, die inen auch dargägen hosen, gält, zerung und anders gäbind, man gspüre eben ein grossen verkunst²⁾, das man inen gern dorvor syn wölle.

Solutio. Das ist kein entschuldigung, dann so vil antrifft die fryheiten, so sind wir schuldig da den gmeinen nutz mit höchstem flyss, und ernst zu berathschlagen, welches wir zu thun ufgehepte eid schwerrend. Demnach das sy sagend: Innen helfen wend etc. Lieber, wz ist das für ein hilf und guothat³⁾, wenn einer den nammen yteler eeren⁴⁾, zwey oder drümalen thürer erkouffen muoss, weder inn das hernach ertragen mag, dann das heisst vil mehr enthelfen und einen muottwillig umb das syn bringen. Wens aber uss fryem guottem willen ohne alles abforderen und gutzlen bschicht, denn so heisst es ein hilf. Ja man sieht und gspürt so bald die gaaben ufhörend, so hatt ir gunst und glychsweische hilf auch ein end. Also thund im auch die eehrsüchtigen koüffer. Dann so bald innen gehulfen, züchend sy ire hand, die sy vorhin den verkoüfferen mit grossem schmeichlen dargebotten, wiederumb hinder sich.

Item so werdend auch die hüser und keller, die vorhin iederman offen und gmein gsin, widerumb beschlossen. Dorum das ein tarachtiges⁵⁾ ist, wenn ein eerlicher man durch

¹⁾ Wert. ²⁾ Vergunst, Neid. ³⁾ Guttat, Wohltat. ⁴⁾ eitle Ehren. ⁵⁾ törricht.

so unlobliche mittel sich darf yntringen, daruff inn nit allein grosse gfahr, sonder syner seelen heil und säigkeit stath, diewyl er an gottes statt richten sol, darzuo ouch ein ursächer ist und anstiffter viler schädlichen missbrüchen, die nach und nach ufwachsend, und zuonemmend, das man's nahen nümnen darff straffen.

Das sol ouch der so die gaaben nimpt betrachten, was nutzes hand sy doch dorvon, nüt dann das sy sich täglich füllend und sich hiemit von notwendiger arbeit abzüchend, und darmit ire eignen güter ouch muotwilliger wyss durch hin richtend, sich mit wyb und kind inn grosse armuot bringend.

Wenn wir das betrachtetind, wurdindt wir sähen, was grossen schadens das praticieren uns und unseren nachkommen bringt.

Item was könnend sich fürhin guote eerliche landlüth irer loblichen fryheiten mehr froüwen, ire fryge wal¹⁾ imm erkiesen der ordenlichen oberkeit ist inen entnommen.

Item fürzekommen were das das best, wenn die, so die ämpter mit grossem spott erkoufen müssend, sich selbs lernetind erkennen, und die itel ehr nit höher, dann die ehr, die sy vorhin hand, achtetind. Demnach ir hab und guot, das sy vorhin gwüss inn handen hand, behieltend, und nit erst uff hoffnung hin under das unsinnig püffelvolck usspreittetind, blibend inn irem stand, biss sy gott zuo anderen ämpteren ervorderte, wo nit, so soltend sy denken, das es wol als bald ir nutz als schad were. Dann ie höher der gwalt, ie grösser sorg, ja by denen, die wys und verständig sind. Wenn die, so also uff die gaaben gewendt sind, sich begebind uf bessere mittel, uf erbare husshaltung, und kemmt man alsdann widerumb uf die ordnung unserer altforderen, das die ämpter gethrüwen lüthen ohne kosten wurdend.

¹⁾ ihre freie Wahl.